

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

17.08.2018

Geschäftszahl

W251 2148461-1

Spruch

W251 2148461-1/21E

W251 2148456-1/15E

W251 2148450-1/15E

W251 2196796-1/8E

W251 2148453-1/19E

W251 2148458-1/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Angelika SENFT als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1.) XXXX , geb. XXXX , 2.) XXXX , geb. XXXX , 3.) XXXX alias XXXX , geb. XXXX , 4.) XXXX alias XXXX , geb. XXXX , 5.) XXXX , geb. XXXX und 6.) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Afghanistan, Beschwerdeführer 1 bis 3, 5 und 6 vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, Beschwerdeführer 4 vertreten durch Diakonie - Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 1.) vom 10.01.2017, Zl. XXXX , 2.) vom 10.01.2017, Zl. XXXX , 3.) vom 10.01.2017, Zl. XXXX , 4.) vom 25.04.2018, Zl. XXXX , 5.) vom 10.01.2017, Zl. XXXX und 6.) vom 10.01.2017, Zl. XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text**BEGRÜNDUNG:****I. Verfahrensgang:**

1. Die Beschwerdeführer, alle Staatsangehörige Afghanistans, reisten - abgesehen vom Viertbeschwerdeführer - gemeinsam in das Bundesgebiet ein und stellten am 10.09.2015 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz. Der Viertbeschwerdeführer stellte am 25.01.2016 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Die Drittbeschwerdeführerin ist die Mutter der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers. Der Viertbeschwerdeführer ist der Vater der Fünftbeschwerdeführerin. Der Erstbeschwerdeführer ist der

Ehemann der Zweitbeschwerdeführerin. Die Sechstbeschwerdeführerin ist das leibliche Kind des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin.

2. Die niederschriftliche Erstbefragung der Erst- bis Drittbeschwerdeführer fand am 11.09.2015, die des Viertbeschwerdeführers am 26.01.2016 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Der Erstbeschwerdeführer gab zu seinen Fluchtgründen befragt an, dass er die Zweitbeschwerdeführerin im Iran kennengelernt habe und heiraten habe wollen. Da der Cousin der Zweitbeschwerdeführerin diese ebenfalls heiraten habe wollen, seien ihre Familien gegen die Hochzeit des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin gewesen. Sie hätten dennoch geheiratet, weshalb der Erstbeschwerdeführer von der Familie seiner Ehefrau sowohl im Iran als auch in Afghanistan bedroht und verfolgt worden sei.

Die Zweitbeschwerdeführerin gab zu ihren Fluchtgründen befragt an zwangsverheiratet worden zu sein. Dieser Mann (im Folgenden als "Ex-Mann" bezeichnet) habe sie geschlagen und Drogen konsumiert, weshalb sie sich von ihm habe scheiden lassen. Er habe sie daraufhin verfolgt und ihr mit dem Tod gedroht. Im Iran habe sie dann den Erstbeschwerdeführer kennengelernt und gegen den Willen ihrer Familien geheiratet, weshalb sie von ihrer Familie sowohl im Iran als auch in Afghanistan bedroht und verfolgt werde.

Die Drittbeschwerdeführerin gab zu ihren Fluchtgründen befragt an, dass in Afghanistan Unsicherheit und Krieg herrsche. Da sie verwitwet sei und ihre Enkeltochter - die Fünft-beschwerdeführerin - bei ihr aufgewachsen sei, sei es für sie zu schwer alleine in Afghanistan zu leben. Sie sei deshalb mit ihrer Familie geflüchtet.

Der Viertbeschwerdeführer gab zu seinen Fluchtgründen befragt an, dass er aufgrund des Krieges, der Taliban - die ihn zur Zusammenarbeit aufgefordert hätten - und der schlechten Sicherheitslage Afghanistan verlassen habe.

Für die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin wurden keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht.

3. Am 20.07.2016 wurden die Erst- bis Drittbeschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: Bundesamt) niederschriftlich einvernommen. Der Erstbeschwerdeführer gab im Wesentlichen an Usbeke zu sein. Er habe Afghanistan vor 12-13 Jahren verlassen, weil die Tadschiken und Hazara nicht mit Usbeken gemeinsam in der Region leben hätten wollen. Er könne nunmehr nicht zurück nach Afghanistan, weil er eine Mischehe mit der Zweitbeschwerdeführerin, die Tadschikin sei, eingegangen sei. Die Verwandten ihres Vaters sowie ihr Ex-Mann seien nicht damit einverstanden gewesen, dass sie einen Usbeken geheiratet habe.

Die Zweitbeschwerdeführerin gab nach ihren Fluchtgründen befragt an, dass die finanzielle Situation nach dem Tod ihres Vaters in Afghanistan sehr schlecht gewesen sei, weshalb sie mit ihrer Familie in den Iran gezogen sei. Sie könne nunmehr nicht nach Afghanistan zurück, weil ihr Ex-Mann gegen ihre zweite Hochzeit gewesen sei und deshalb ihr Leben und das ihres derzeitigen Ehemannes - dem Erstbeschwerdeführer - in Gefahr sei.

Die Drittbeschwerdeführerin gab an, dass in Afghanistan Krieg und die Taliban herrschen würden. In der Anfangsrevolutionszeit sei ihr Vater erschossen worden und ihr Bruder habe ein Auge verloren, weshalb sie in den Iran gegangen sei. Derzeit sitze ihr Sohn unschuldig im Iran im Gefängnis. Sie habe vor Jahren auch Probleme gehabt, weil ihr Schwager ihre Töchter mit seinen Söhnen verheiratet habe wollen, sie jedoch dagegen gewesen sei. Aktuell wolle sie nicht nach Afghanistan, weil man dort getötet werde.

Hinsichtlich der Fünft und Sechstbeschwerdeführerin wurden wiederum keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht.

Am 24.04.2018 fand die niederschriftliche Einvernahme des Viertbeschwerdeführers beim Bundesamt statt. Der Viertbeschwerdeführer gab zu seinen Fluchtgründen befragt an, dass die Sicherheitslage sehr schlecht sei, weil die Taliban einen zwingen würden mit ihnen in den Kampf zu ziehen. Im Iran habe er kein Aufenthaltsrecht gehabt und er sei drei Jahre im Iran im Gefängnis gewesen. Danach sei er nach Afghanistan abgeschoben worden, wo er Alkohol verkauft habe. Dies stelle zwar eine Straftat dar, er habe deshalb aber keine Probleme gehabt.

4. Das Bundesamt wies die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz mit oben genannten Bescheiden sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) ab und erteilte den Beschwerdeführern keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Gegen die Beschwerdeführer wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass ihre Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt III.). Die Frist für die

freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen bzw. 2 Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung festgesetzt (Spruchpunkt IV.).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführer keine asylrelevanten Fluchtgründe geltend bzw. glaubhaft gemacht hätten. Es drohe den Beschwerdeführern auch keine Gefahr, die die Erteilung eines subsidiären Schutzes rechtfertigen würde. Die Beschwerdeführer würden in Österreich - abgesehen voneinander - zudem über kein schützenswertes Privat- und Familienleben, das einer Rückkehr-entscheidung entgegenstehe, verfügen.

5. Die Beschwerdeführer erhoben gegen oben genannte Bescheide fristgerecht Beschwerde und brachten im Wesentlichen vor, dass das Ermittlungsverfahren des Bundesamtes nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 1 AVG genügt habe, weshalb das Verfahren mangelhaft sei. So habe das Bundesamt teilweise veraltete und lediglich allgemein gehaltene Länderberichte herangezogen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohe dem Erst- und der Zweit-beschwerdeführerin Verfolgung als Rückkehrer aus dem Iran sowie als Rückkehrer aus dem Westen durch die Familie des Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin. Die Drittbeschwerdeführerin gehöre der sozialen Gruppe der alleinstehenden Witwen im fortgeschrittenen Alter an, die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin jener der kleinen im Iran geborenen Mädchen. Dem Viertbeschwerdeführer drohe durch den Verkauf von Alkohol in Afghanistan Verfolgung aufgrund des Verstoßes gegen islamische Grundsätze bzw. traditionelle Normen und Werte. Ihm könne aufgrund seines langen Aufenthalts im Iran und dem westlichen Ausland von den Taliban eine feindliche politische Gesinnung unterstellt werden. Den Beschwerdeführern stehe auch keine innerstaatliche Fluchtalternative offen, zumal sie über keine familiären und sozialen Anknüpfungspunkte in Afghanistan verfügen würden.

6. Mit Urkundenvorlage vom 08.08.2017, 07.09.2017, 28.11.2017 und 11.12.2017 legten die Beschwerdeführer ärztliche Unterlagen sowie Unterlagen betreffend ihre Integration in Österreich vor.

7. Mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 18.12.2017 wurde gegen den Erstbeschwerdeführer wegen des Verdachts der Begehung des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB die Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs 6 StPO verhängt.

8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 16.07.2018 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari und Farsi sowie im Beisein der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Verfahren der Beschwerdeführer wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Ein Vertreter des Bundesamtes nahm an der Verhandlung nicht teil. Die Verhandlungsschrift wurde dem Bundesamt übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer:

Der Erstbeschwerdeführer führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Die Zweitbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin sind traditionell miteinander verheiratet. Dieser Ehe entstammt die minderjährige Sechstbeschwerdeführerin, die den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX führt.

Die Drittbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX alias XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Sie ist die Mutter der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers.

Der Viertbeschwerdeführer führt den Namen XXXX alias XXXX , geb. XXXX . Er ist der Vater der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin, die den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX führt.

Die Beschwerdeführer sind afghanische Staatsangehörige und bekennen sich zum muslimisch- sunnitischen Glauben (Verhandlungsprotokoll vom 16.07.2018 = VP, S. 9 f, 18, 28, 37). Die Beschwerdeführer sprechen die Sprache Dari auf muttersprachlichem Niveau. Der Erst-, die Dritt- und der Viertbeschwerdeführer sprechen weiters die Sprache Farsi und der Erstbeschwerdeführer darüber hinaus die Sprache Usbekisch (Akt W251 2148461-1 = BF 1 AS 1; Akt W251 2148456-1 = BF 2 AS 1; Akt W251 2148450-1 = BF 3 AS 13; Akt W251 2196796-1 = BF 4 AS

15; VP, S. 5).

Der Erstbeschwerdeführer ist Angehöriger der Volksgruppe der Usbeken (BF 1 AS 81; VP, S. 9). Er ist in der Provinz XXXX (beim Bundesamt "Sare-e-Pul" geschrieben) im Dorf XXXX (beim Bundesamt "XXXX" geschrieben) geboren und dort zunächst in einem Haus mit seiner Mutter aufgewachsen. Den Lebensunterhalt haben der Erstbeschwerdeführer und seine Mutter in Afghanistan aus ihrer eigenen Landwirtschaft bestritten, in der der Erstbeschwerdeführer auch mitgeholfen hat. Der Erstbeschwerdeführer ist ca. im Jahr 2002 in den Iran gezogen, wo er bei seinem Onkel väterlicherseits gelebt hat (BF 1 AS 79 ff; VP, S. 11). Der Erstbeschwerdeführer hat keine Schule besucht, er kann weder lesen noch schreiben. Er hat im Iran als Hilfsarbeiter auf Baustellen gearbeitet (BF 1 AS 1, 81, 87; VP, S. 10).

Die Drittbeschwerdeführerin ist Angehörige der Volksgruppe Paschtunen, Untergruppe Berijis (VP, S. 28). Die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer sind Angehörige der Volksgruppe der Tadschiken (BF 2 AS 87; BF 4 AS 96; VP, S. 18, 37). Die Drittbeschwerdeführerin ist in der Stadt XXXX im Stadtteil XXXX (beim Bundesamt "XXXX", in der Beschwerde-verhandlung "XXXX" geschrieben) geboren. Die Drittbeschwerdeführerin hat bis zum Tod ihres Ehemannes mit diesem und ihren acht Kindern (drei Söhnen und fünf Töchtern) - darunter die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer - in der Provinz XXXX im Dorf XXXX gelebt (BF 2 AS 83; BF 4 AS 96; VP, S. 18, 28, 37). Ca. im Jahr 2007 ist die Drittbeschwerdeführerin mit ihren Kindern - darunter die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer - in den Iran gezogen (BF 2 AS 81; BF 3 AS 71; BF 4 AS 96; VP, S. 18, 38). Weder die Zweit-, noch die Dritt- oder der Viertbeschwerdeführer haben eine Schule besucht, sie können weder lesen noch schreiben. Die Zweitbeschwerdeführerin hat im Iran als Schneiderin, der Viertbeschwerdeführer als Schweißer gearbeitet. Die Drittbeschwerdeführerin hat in Afghanistan in der Landwirtschaft gearbeitet und Teppiche geknüpft (BF 2 AS 1, 87; BF 3 AS 1, 73; BF 4 AS 15, 96; VP, S. 19 f, 29).

Der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin haben traditionell im Iran geheiratet. Sie sind gemeinsam für ca. eine Woche zurück nach Afghanistan gegangen und haben in dieser Zeit beim Onkel der Zweitbeschwerdeführerin väterlicherseits in der Provinz XXXX im Dorf XXXX gewohnt. Danach sind sie wieder in den Iran gegangen (BF 1 AS 87; BF 2 AS 83). Dieser Ehe entstammt die minderjährige Sechstbeschwerdeführerin.

Der Viertbeschwerdeführer war mit der Mutter seiner Tochter verheiratet, die jedoch bereits kurz nach der Geburt ihrer Tochter - der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin - verstorben ist. Der Viertbeschwerdeführer war ca. XXXX lang im Iran aufgrund XXXX im Gefängnis. Die Fünftbeschwerdeführerin ist deshalb bei ihrer Großmutter - der Drittbeschwerdeführerin - aufgewachsen (BF 3 AS 81; BF 4 AS 97).

Die Beschwerdeführer reisten - abgesehen vom Viertbeschwerdeführer - im Familienverband unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich ein und stellten am 10.09.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz (BF 1 AS 1 ff; BF 2 AS 1 ff; BF 3 AS 13 ff). Der Viertbeschwerdeführer reiste ebenfalls unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich ein und stellte am 25.01.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz (BF 4 AS 15 ff).

Der Erstbeschwerdeführer verfügt über seine Mutter sowie zwei Brüder in der Provinz XXXX im Dorf XXXX. Die Familie des Erstbeschwerdeführers verfügt über Grundstücke im Ausmaß von vier Jirib und Nutztiere in ihrem Heimatdorf. Der Erstbeschwerdeführer hat auch einen Onkel väterlicherseits in der Stadt XXXX. Dieser verfügt über Grundstücke im Ausmaß von sieben Jirib (BF 1 AS 79; VP, S. 11 ff).

Die Zweit-, Dritt- und der Viertbeschwerdeführer verfügen über die Mutter (Drittbeschwerdeführerin) bzw. die Großmutter (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) sowie über einen Bruder (Drittbeschwerdeführerin) bzw. Onkel mütterlicherseits (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) samt dessen Kind, eine Schwester (Drittbeschwerdeführerin) bzw. Tante mütterlicherseits (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) sowie eine Tochter (Drittbeschwerdeführerin) bzw. Schwester (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) samt deren Ehemann und fünf Kinder in der Provinz XXXX im Dorf XXXX sowie weiters über drei Töchter (Drittbeschwerdeführerin) bzw. Schwestern (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) sowie einen Sohn (Drittbeschwerdeführerin) bzw. Bruder (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) im Iran (BF 2 AS 85; BF 3 AS 69 ff; BF 4 AS 97 f; VP, S. 20, 29, 38 f). Es kann nicht festgestellt werden, dass die Tochter der Drittbeschwerdeführerin bzw. die Schwester der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers in Afghanistan bereits verstorben ist.

Die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer haben auch einen Onkel väterlicherseits in der Provinz XXXX im Dorf XXXX, der über ein Haus verfügt (BF 2 AS 85; VP, S. 21). Es kann nicht festgestellt werden, dass der Onkel väterlicherseits der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers in Afghanistan bereits verstorben ist. Die Tante väterlicherseits der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers ist bereits verstorben (BF 4 AS 98, VP, S. 38).

Die Familie der Drittbeschwerdeführerin verfügt über ein Haus in der Provinz XXXX (BF 3 AS 71). Es kann nicht festgestellt werden, dass dieses Haus zerstört worden ist.

Der Erstbeschwerdeführer hat sowohl zu seiner Mutter und zu seinen Brüdern als auch zu seinem Onkel väterlicherseits regelmäßig Kontakt. Die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer haben regelmäßig Kontakt zu ihren Verwandten in Afghanistan.

Die Beschwerdeführer leiden an keinen lebensbedrohlichen Erkrankungen oder sonstigen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer:

Das von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Verfolgungsvorbringen kann nicht festgestellt werden.

1.2.1. Es kann weder festgestellt werden, dass die Zweitbeschwerdeführerin zwangsverheiratet worden ist noch, dass sie vor ihrer aktuellen Ehe bereits verheiratet gewesen ist. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass die Zweitbeschwerdeführerin gleichzeitig mit zwei Männern verheiratet war bzw. nach wie vor ist. Es kann auch weder festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer deshalb von dem vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern und/oder den Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin konkret und individuell mit der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt bedroht worden sind noch, dass sie konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sind.

Ebenso kann nicht festgestellt werden, dass den Beschwerdeführern im Falle der Rückkehr nach Afghanistan Lebensgefahr oder ein Eingriff in ihre körperliche Integrität durch den vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern und/oder den Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin oder durch andere Personen droht.

1.2.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass dem Erstbeschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Usbeken konkret und individuell physische und/oder psychische Gewalt in Afghanistan droht. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass dem Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin aufgrund ihrer Mischehe - zwischen einem Angehörigen der Usbeken und einer Angehörigen der Tadschiken - konkret und individuell physische und/oder psychische Gewalt in Afghanistan durch ihre Familien oder sonstigen Personen droht.

1.2.3. Weiters kann nicht festgestellt werden, dass der Viertbeschwerdeführer in Afghanistan Alkohol verkauft hat und deswegen in Afghanistan im Gefängnis gewesen ist. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Viertbeschwerdeführer in Afghanistan gegen islamische Grundsätze bzw. traditionelle Normen und Werte verstoßen hat. Es kann weder festgestellt werden, dass der Viertbeschwerdeführer von den Taliban aufgefordert worden ist für sie zu arbeiten noch, dass er konkret und individuell mit der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt von den Taliban bedroht worden ist.

1.2.4. Die Zweit-, Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen sind in Afghanistan allein aufgrund ihres Geschlechts keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt.

Den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen droht in Afghanistan auch nicht die Gefahr zwangsverheiratet zu werden.

1.2.5. Bei den Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen handelt es sich nicht um auf Eigenständigkeit bedachte Frauen, die in ihrer persönlichen Werthaltung und in ihrer Lebensweise an dem in Europa mehrheitlich gelebten, allgemein als westlich bezeichneten Frauen- und Gesellschaftsbild orientiert sind. Sie sprechen (faktisch) kein Deutsch und können weder lesen noch schreiben. Sie kümmern sich in Österreich primär um den Haushalt und ihre (Enkel)Kinder. Sie haben in Österreich Kontakte zu Nachbarn und Lehrern bzw. der Schuldirektorin der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen. Sowohl die Zweit- als auch die Drittbeschwerdeführerin bedürfen einer Unterstützung im Alltag durch ihren Ehemann (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. Schwiegersohn (Drittbeschwerdeführerin) sowie nunmehr durch ihren Bruder (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. ihren Sohn (Drittbeschwerdeführerin).

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass es den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen unmöglich oder unzumutbar wäre, sich (wieder) in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren.

1.2.6. In Afghanistan besteht Schulpflicht, ein Schulangebot ist faktisch auch vorhanden. Es besteht daher keine Gefahr einer Verfolgung, wenn den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen eine grundlegende Bildung zukommt. Die Eltern bzw. die Großmutter würden die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin in Herat in die Schule schicken und diesen eine Schulbildung ermöglichen.

1.2.7. Darüber hinaus kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführer aufgrund ihres Aufenthaltes in Europa psychischer und/oder physischer Gewalt ausgesetzt wären.

1.2.8. Die Beschwerdeführer verließen den Iran aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen für dort aufhältige Afghanen.

1.3. Zu einer möglichen Rückkehr der Beschwerdeführer in ihren Herkunftsstaat:

Dem Erstbeschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatdorf in der Provinz XXXX ein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit drohen. Auch den Zweit- bis Sechstbeschwerdeführern würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatdorf in der Provinz Herat ein Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit drohen.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einer Ansiedlung in der Stadt Herat können die Beschwerdeführer jedoch grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft, befriedigen, ohne in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten. Die Beschwerdeführer können zumindest anfänglich auf die finanzielle Unterstützung durch die Familie des Erstbeschwerdeführers und dessen Onkel väterlicherseits sowie auf die nach wie vor in Afghanistan lebenden Familienangehörigen der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer zurückgreifen. Insbesondere der Erst- und der Viertbeschwerdeführer sowie die Zweitbeschwerdeführerin können für ihr Auskommen und Fortkommen sowie für das der Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen sorgen.

Den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen ist es möglich nach einer Ansiedlung in der Stadt Herat eine Schule zu besuchen und sich an die sozialen und kulturellen Gegebenheiten in Afghanistan anzupassen, nämlich neue Kontakte zu knüpfen, die begonnene Schulbildung fortzusetzen, einen Beruf zu lernen und die Sprachkenntnisse über die Muttersprache zu vertiefen.

Es ist den Beschwerdeführern somit möglich nach anfänglichen Schwierigkeiten nach einer Ansiedlung in der Stadt Herat Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können.

1.4. Zum (Privat)Leben der Beschwerdeführer in Österreich:

Die Erst- bis Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführer sind seit ihrer Antragsstellung am 10.09.2015, der Viertbeschwerdeführer seit seiner Antragstellung am 25.01.2016, aufgrund einer vorübergehenden Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig.

Der Erstbeschwerdeführer hat zwar Deutsch-Alphabetisierungskurse besucht, er verfügt jedoch nur über geringe Deutschkenntnisse (Beilage ./A). Die Zweitbeschwerdeführerin hat an einem Deutschkurs und einem Nähkurs teilgenommen (BF 2 AS 103), sie verfügt jedoch faktisch über keine Deutschkenntnisse. Die Dritt- und der Viertbeschwerdeführer haben an keinen Deutsch- oder Integrationskursen teilgenommen, sie verfügen über keine Deutschkenntnisse (VP, S. 30, 41).

Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer gehen in Österreich weder einer beruflichen Tätigkeit nach noch üben sie gemeinnützige Tätigkeiten aus oder beteiligen sich aktiv in einem Verein oder ihrer Nachbarschaft. Sie leben von der Grundversorgung (VP, S. 14 f, 21 f, 30 f, 41 f).

Der Erst-, die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin haben in Österreich zwar Kontakte zu Afghanen und Österreichern knüpfen können, jedoch bestehen keine engen sozialen Kontakte zu diesen (VP, S. 14, 23, 32). Der Viertbeschwerdeführer hat keine Kontakte zu Österreichern (VP, S. 43).

Die Fünftbeschwerdeführerin besucht seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Volksschule. Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 wird sie als ordentliche Schülerin geführt (BF 5 AS 43; Beilage ./B).

Die Sechstbeschwerdeführerin hat in Österreich von 05.11.2015 bis 30.06.2016 einen Kindergarten besucht. Seit dem Schuljahr 2016/2017 besucht sie die Volksschule (BF 6 AS 39; Beilage ./C).

Abgesehen von den im Spruch genannten Familienmitgliedern verfügt die Drittbeschwerdeführerin über einen volljährigen Sohn bzw. die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer über einen Bruder in Österreich (VP, S. 22, 31 f, 42). Die Beschwerdeführer stehen zu diesem jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis.

Der Viertbeschwerdeführer wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 14.09.2017 wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe von XXXX Tagessätzen zu je € XXXX (insgesamt sohin € XXXX) im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von XXXX Tagen verurteilt (Beilage ./I).

Gegen den Erstbeschwerdeführer wurde mit Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 18.12.2017, wegen des Verdachts der Begehung des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB die Untersuchungshaft gemäß § 173 Abs. 6 StPO verhängt, da der Erstbeschwerdeführer die Zweitbeschwerdeführerin gewürgt habe (Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 18.12.2017). Der Erstbeschwerdeführer bestritt diese Vorwürfe (VP, S. 10). Der Erstbeschwerdeführer wurde aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Zweitbeschwerdeführerin hat sich mit dem Erstbeschwerdeführer versöhnte und möchte ihm eine zweite Chance geben und wieder mit ihm zusammenleben (VP, S. 24).

Die Erst- bis Dritt-, sowie Fünft- und Sechstbeschwerdeführer sind in Österreich strafrechtlich unbescholten.

1.5. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

Wegen einer Serie von öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffen in städtischen Zentren, die von regierungsfeindlichen Elementen ausgeführt wurden, erklärten die Vereinten Nationen (UN) im Februar 2018 die Sicherheitslage für sehr instabil (Länderinformationsblatt für Afghanistan vom 29.06.2018 - LIB 29.06.2018, S. 20).

Für das Jahr 2017 registrierte die Nichtregierungsorganisation INSO (International NGO Safety Organisation) landesweit 29.824 sicherheitsrelevante Vorfälle. Im Jahresvergleich wurden von INSO 2016 landesweit 28.838 sicherheitsrelevante Vorfälle registriert und für das Jahr 2015 25.288. Zu sicherheitsrelevanten Vorfällen zählt INSO Drohungen, Überfälle, direkter Beschuss, Entführungen, Vorfälle mit IEDs (Sprengfallen/Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung - USBV) und andere Arten von Vorfällen (LIB 29.06.2018, S. 20).

Afghanistan ist nach wie vor mit einem aus dem Ausland unterstützten und widerstandsfähigen Aufstand konfrontiert. Nichtsdestotrotz haben die afghanischen Sicherheitskräfte ihre Entschlossenheit und wachsenden Fähigkeiten im Kampf gegen den von den Taliban geführten Aufstand gezeigt. So behält die afghanische Regierung auch weiterhin Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, die wichtigsten Verkehrsrouten und den Großteil der Distriktzentren. Zwar umkämpften die Taliban Distriktzentren, sie konnten aber keine Provinzhauptstädte (bis auf Farah-Stadt) bedrohen. Dies ist den intensiven Luftangriffen durch die afghanische Nationalarmee und der Luftwaffe sowie verstärkter Nachtrazien durch afghanische Spezialeinheiten zuzuschreiben (LIB 29.06.2018, S. 24).

Im Jänner 2018 waren 56.3% der Distrikte unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss der afghanischen Regierung, während Aufständische 14.5% der Distrikte kontrollierten bzw. unter ihrem Einfluss hatten. Die übriggebliebenen 29.2% der Distrikte waren umkämpft. Die Provinzen mit der höchsten Anzahl an Distrikten, die von Aufständischen kontrolliert werden, waren mit Stand Jänner 2018 Uruzgan, Kunduz und Helmand. Alle Provinzhauptstädte befanden sich unter der Kontrolle bzw. dem Einfluss der afghanischen Regierung (LIB 29.06.2018, S. 32).

Die Taliban und weitere aufständische Gruppierungen wie der Islamische Staat (IS) verübten "high-profile"-Angriffe, speziell im Bereich der Hauptstadt, mit dem Ziel, eine Medienwirksamkeit zu erlangen und damit ein Gefühl der Unsicherheit hervorzurufen und so die Legitimität der afghanischen Regierung zu untergraben (LIB 29.06.2018, S. 25).

Die Anzahl der öffentlichkeitswirksamen (high-profile) Angriffe hatte sich von 1.6. - 20.11.2017 im Gegensatz zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erhöht. In den ersten Monaten des Jahres 2018 wurden verstärkt Angriffe bzw. Anschläge durch die Taliban und den IS in verschiedenen Teilen Kabuls ausgeführt. Als Antwort auf die zunehmenden Angriffe wurden Luftangriffe und Sicherheitsoperationen verstärkt, wodurch Aufständische in einigen Gegenden zurückgedrängt wurden; auch wurden in der Hauptstadt verstärkt Spezialoperationen durchgeführt, wie auch die Bemühungen der US-Amerikaner, Terroristen zu identifizieren und zu lokalisieren (LIB 29.06.2018, S. 25).

Landesweit haben Aufständische, inklusive der Taliban und des IS, in den Monaten vor Jänner 2018 ihre Angriffe auf afghanische Truppen und Polizisten intensiviert; auch hat die Gewalt Aufständischer gegenüber Mitarbeiter/innen von Hilfsorganisationen in den letzten Jahren zugenommen. Die Taliban verstärken ihre Operationen, um ausländische Kräfte zu vertreiben; der IS hingegen versucht, seinen relativ kleinen Einflussbereich zu erweitern. Die Hauptstadt Kabul ist in diesem Falle für beide Gruppierungen interessant (LIB 29.06.2018, S. 25).

Die Auflistung der high-profile Angriffe zeigt, dass die Anschläge in großen Städten, auch Kabul, hauptsächlich im Nahebereich von Einrichtungen mit Symbolcharakter (Moscheen, Tempel bzw. andere Anbetungsorte), auf Botschaften oder auf staatliche Einrichtungen stattfinden. Diese richten sich mehrheitlich gezielt gegen die Regierung, ausländische Regierungen und internationale Organisationen (LIB 29.06.2018, S. 26 ff, 30).

Taliban:

Die Taliban konzentrierten sich auf den Aufbau einer "Regierungsführung" der Taliban (Engl. "governance") bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Gewalt gegen die afghanische Regierung, die ANDSF und ausländische Streitkräfte. Nichtsdestotrotz erreichten die Taliban, die Hauptziele dieser "Kampfsaison" nicht. Auch wollten sich die Taliban auf jene Gegenden konzentrieren, die vom Feind befreit worden waren. Das Scheitern der Taliban-Pläne für 2017 ist auf aggressive ANDSF-Operationen zurückgeführt, aber auch auf den Umstand, dass die Taliban den IS und die ANDSF gleichzeitig bekämpfen müssen (LIB 29.06.2018, S. 34).

Die Veränderungen des Konfliktschemas wirken sich auf die Rekrutierungsstrategien der Taliban aus. Die Taliban sind aktiver als bisher bemüht, Personal mit militärischem Hintergrund oder militärischen Fertigkeiten zu rekrutieren. Da das Personal der afghanischen Streitkräfte über diese Fähigkeiten verfügt, versuchen die Taliban diese auf ihre Seite zu ziehen. Aufgrund der Schwerpunktlegung auf militärisches Wissen ist auch das Durchschnittsalter der Rekruten gestiegen (Beilage./IV, S. 8).

Menschen schließen sich den Taliban zum einen aus materiellen und wirtschaftlichen Gründen zum anderen aus kulturellen und religiösen Gründen an. Die Rekruten sind durch Armut, fehlende Chancen und die Tatsache, dass die Taliban relativ gute Löhne bieten, motiviert. Es spielt auch die Vorstellung, dass die Behörden und die internationale Gemeinschaft den Islam und die traditionellen Standards nicht respektieren würden, eine zentrale Rolle, wobei sich die Motive überschneiden (Beilage./IV, S. 12-13). Die Taliban waren mit ihrer Expansion noch nicht genötigt Zwangsmaßnahmen zur Rekrutierung anzuwenden. Zwangsrekrutierung ist noch kein herausragendes Merkmal für den Konflikt. Die Taliban bedienen sich nur sehr vereinzelt der Zwangsrekrutierung, indem sie männliche Dorfbewohner in von ihnen kontrollierten Gebieten, die mit der Sache nicht sympathisieren, zwingen, als Lastenträger zu dienen (Beilage./IV, S. 18). Taliban haben keine Schwierigkeiten beim Zugang zu neuen Rekruten (Beilage./IV, S. 8).

Die Taliban nehmen heute vermehrt auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinschaften Rücksicht. Die Organisation der Taliban betreibt Zwangsrekrutierung nicht systematisch und Personen, die sich gegen eine Mobilisierung wehren, werden keine rechtsverletzenden Reaktionen angedroht. Zudem steht eine auf Zwang beruhende Mobilisierungspraxis den im Pashtunwali (Rechts- und Ehrenkodex der Paschtunen) enthaltenen fundamentalen Werten von Familie, Freiheit und Gleichheit entgegen. Es kommt nur in sehr beschränkten Ausmaß und in Ausnahmefällen zu unmittelbaren Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, da die Taliban ausreichend Zugriff zu freiwilligen Rekruten haben. Zudem ist es schwierig einen Afghanen zu zwingen, gegen seinen Willen gegen jemanden oder etwas zu kämpfen (Beilage./IV, S. 19).

Sar-i-Pul / Sar-e-Pul / Sar-i-Pol

Die nördliche Provinz Sar-i-Pul war bis 1988 Teil der Provinz Jawzjan. Sie grenzt im Süden an die Provinzen Ghor und Bamyán, im Westen und im Norden an Faryab, Jawzjan und Balkh und im Osten an Samangan. Die Provinz besteht aus sieben Distrikten. Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 578.639 geschätzt. In der Provinz leben Usbeken, Paschtunen, Hazara, Tadschiken und andere ethnische Gruppierungen (LIB 29.06.2018, S. 191).

Während die Provinz Sar-i-Pul im Februar und Juni 2017 noch zu den relativ friedlichen Provinzen in Nordafghanistan zählte, wurde sie im August 2017 als volatil bezeichnet. Die Sicherheitslage in der Provinz Sar-i-Pul hat sich in den letzten Jahren verschlechtert, nachdem Aufständische der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen in gewissen Gegenden aktiv geworden sind (LIB 29.06.2018, S. 191).

Im gesamten Jahr 2017 wurden 108 zivile Opfer (67 getötete Zivilisten und 41 Verletzte) registriert. Hauptursache waren gezielte Tötungen, Bodenoffensiven und Blindgänger/Landminen. Dies bedeutet eine Steigerung von 11% im Gegensatz zum Vergleichsjahr 2016 (LIB 29.06.2018, S. 192).

In der Provinz werden militärische Operationen durchgeführt, um bestimmte Gegenden von Terroristen zu befreien; dabei werden Aufständische verhaftet und getötet. Auch werden Luftangriffe durchgeführt; dabei werden Aufständische getötet. Zusammenstöße zwischen Aufständischen und den Sicherheitskräften finden statt (LIB 29.06.2018, S. 192).

Regierungsfeindliche bewaffnete Gruppierungen sind in einigen Distrikten aktiv und führen Angriffe aus. Talibankämpfer sind in der Provinz aktiv und rekrutieren neue Anhänger. Der IS gewinnt in einigen Distrikten der Provinz Terrain (LIB 29.06.2018, S. 192 f).

So sollen Mitglieder des IS gemeinsam mit den Taliban, zwei i. d. R. verfeindete Gruppierungen, im August 2018 einen bedeutenden Angriff verübt und zahlreiche Zivilisten getötet haben. Auch ausländische Kämpfer sollen sich dem IS in Nordafghanistan, auch in der Provinz Sar-i Pul, angeschlossen haben (LIB 29.06.2018, S. 193).

Die Islamische Bewegung Usbekistan (IMU) ist in der Provinz aktiv und hat ein Trainingscamp in Sar-i-Pul; auch der Anführer der Bewegung soll in der Provinz für den IS rekrutieren (LIB 29.06.2018, S. 193).

Aufständische schließen sich zum Teil den Friedensprozessen in Sar-i-Pul an (LIB 29.06.2018, S. 193).

Herat

Herat ist eine der größten Provinzen Afghanistans und liegt im Westen des Landes. Herat grenzt im Norden an die Provinz Badghis und Turkmenistan, im Süden an die Provinz Farah, im Osten an die Provinz Ghor und im Westen an den Iran. Die Provinz ist in 16 Bezirke eingeteilt, die gleichzeitig auch die administrativen Einheiten bilden. Die Bevölkerungszahl der Provinz wird auf 1.967.180 geschätzt. In der Provinz leben Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Turkmenen, Uzbeken und Aimaken (LIB 29.06.2018, S. 101).

Provinzhauptstadt ist Herat-Stadt, welche sich im gleichnamigen Distrikt befindet und eine Einwohnerzahl von 506.900 hat. In der Provinz befinden sich zwei Flughäfen: ein internationaler in Herat-Stadt und ein militärischer in Shindand (LIB 29.06.2018, S. 101, 222 f).

Herat ist eine relativ entwickelte Provinz im Westen des Landes. Bekannt ist Herat auch wegen seiner Vorreiterrolle in der Safran-Produktion. Die Safran-Produktion garantierte z.B. auch zahlreiche Arbeitsplätze für Frauen in der Provinz (LIB 29.06.2018, S. 101).

Herat wird als eine der relativ friedlichen Provinzen gewertet, dennoch sind Aufständische in einigen Distrikten der Provinz, wie Shindand, Kushk, Chisht-i-Sharif und Gulran, aktiv. Die Provinz Herat zählt zu den relativ ruhigen Provinzen im Westen des Landes zählt, wenngleich sich in den abgelegenen Distrikten die Situation in den letzten Jahren aufgrund der Taliban verschlechtert hat (LIB 29.06.2018, S. 102).

Nach zehn Jahren der Entminung sind nun 14 von 16 Distrikten der Provinz sicher. In diesen Gegenden besteht keine Gefahr mehr, Landminen und anderen Blindgängern ausgesetzt zu sein. Aufgrund der schlechten Sicherheitslage und der Präsenz von Aufständischen wurden die Distrikte Gulran und Shindand noch nicht von Minen geräumt. In der Provinz leben u.a. tausende afghanische Binnenflüchtlinge (LIB 29.06.2018, S. 103).

Im gesamten Jahr 2017 wurden in der Provinz Herat 495 zivile Opfer (238 getötete Zivilisten und 257 Verletzte) registriert. Hauptursache waren IEDs, gefolgt von Selbstmordanschlägen/komplexen Attacken und gezielten Tötungen. Dies bedeutet eine Steigerung von 37% im Gegensatz zum Vergleichsjahr 2016 (LIB 29.06.2018, S. 103).

In der Provinz werden militärische Operationen durchgeführt, um einige Gegenden von Aufständischen zu befreien. Auch werden Luftangriffe verübt; dabei wurden Taliban getötet. Zusammenstöße zwischen Sicherheitskräften und Aufständischen finden. In Herat sind Truppen der italienischen Armee stationiert, die unter dem Train Advise Assist Command West (TAAC-W) afghanische Streitkräfte im Osten Afghanistans unterstützen (LIB 29.06.2018, S. 104).

Herat wird als einer der relativ friedlichen Provinzen gewertet, dennoch sind Aufständische in einigen Distrikten der Provinz, wie Shindand, Kushk, Chisht-i-Sharif und Gulran, aktiv. Dem Iran wird nachgesagt, afghanische Talibankämpfer auszubilden und zu finanzieren. Regierungsfeindliche Aufständische griffen Mitte 2017 heilige Orte, wie schiitische Moscheen, in Hauptstädten wie Kabul und Herat, an. Dennoch erklärten Talibanaufständische ihre Bereitschaft, sich am Friedensprozess zu beteiligen. Es kam zu internen Konflikten zwischen verfeindeten Taliban-Gruppierungen (LIB 29.06.2018, S. 104).

Anhänger des IS haben sich in Herat zum ersten Mal für Angriffe verantwortlich erklärt, die außerhalb der Provinzen Nangarhar und Kabul verübt wurden (LIB 29.06.2018, S. 104).

Eine begrenzte Anzahl an staatlichen Krankenhäusern in Afghanistan bietet kostenfreie medizinische Versorgung. Privatkrankenhäuser gibt es zumeist in größeren Städten wie Kabul, Jalalabad, Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar. Die Behandlungskosten in diesen Einrichtungen variieren. Für den Zugang zur medizinischen Versorgung sind der Besitz der afghanischen Staatsbürgerschaft und die Mitnahme eines gültigen Ausweises bzw. der Tazkira erforderlich (LIB 29.06.2018, S. 319).

Ethnische Minderheiten

In Afghanistan leben ca. mehr als 34.1 Millionen Menschen.

Schätzungen zufolge, sind: 40% Paschtunen, rund 30% Tadschiken, ca. 10% Hazara und 9% Usbeken. Auch existieren noch andere ethnische Minderheiten, wie z.B. die Aimaken, die ein Zusammenschluss aus vier semi-nomadischen Stämmen mongolisch, iranischer Abstammung sind, sowie die Belutschen, die zusammen etwa 4 % der Bevölkerung ausmachen (LIB 29.06.2018, S. 274).

Artikel 4 der Verfassung Afghanistans besagt: "Die Nation Afghanistans besteht aus den Völkerschaften der Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen, Paschai, Nuristani, Aimaq, Araber, Kirgisen, Qizilbasch, Gojar, Brahui und anderen Völkerschaften. Das Wort ‚Afghane‘ wird für jeden Staatsbürger der Nation Afghanistans verwendet.". Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung (Art. 16) sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status in jenen Gebieten eingeräumt, wo die Mehrheit der Bevölkerung (auch) eine dieser Sprachen spricht: Usbekisch, Turkmenisch, Belutschisch, Pashai, Nuristani und Pamiri (LIB 29.06.2018, S. 274).

Es gibt keine Hinweise, dass bestimmte soziale Gruppen ausgeschlossen werden. Keine Gesetze verhindern die Teilnahme der Minderheiten am politischen Leben. Nichtsdestotrotz, beschwerten sich unterschiedliche ethnische Gruppen, keinen Zugang zu staatlicher Anstellung in Provinzen haben, in denen sie eine Minderheit darstellen (LIB 29.06.2018, S. 274).

Der Gleichheitsgrundsatz ist in der afghanischen Verfassung rechtlich verankert, wird allerdings in der gesellschaftlichen Praxis immer wieder konterkariert. Soziale Diskriminierung und Ausgrenzung anderer ethnischer Gruppen und Religionen im Alltag besteht fort und wird nicht zuverlässig durch staatliche Gegenmaßnahmen verhindert. Ethnische Spannungen zwischen unterschiedlichen Gruppen resultierten weiterhin in Konflikten und Tötungen (LIB 29.06.2018, S. 275).

Tadschiken

Die Dari-sprachige Minderheit der Tadschiken ist die zweitgrößte und zweitmächtigste Gemeinschaft in Afghanistan. Sie machen etwa 30% der afghanischen Gesellschaft aus. Der Name tajik (Tadschike) bezeichnete traditionell sesshafte persischsprachige Bauern oder Stadtbewohner sunnitischer Konfession (LIB 29.06.2018, S. 279).

Usbeken

Die usbekische Minderheit ist die viertgrößte Minderheit Afghanistans und macht etwa 9% der Bevölkerung aus. Usbeken sind Sunniten und siedeln sowohl im ländlichen Raum, wie auch in urbanen Zentren (Mazar-e Sharif, Kabul, Kandahar, Laschkargah u.a.), wo ihre Wirtschafts- und Lebensformen kaum Unterschiede zu Dari-sprachigen Gruppen aufweisen. In den Städten und in vielen ländlichen Gegenden beherrschen Usbeken neben dem Usbekischen in der Regel auch Dari auf nahezu muttersprachlichem Niveau. Heiratsbeziehungen zwischen Usbeken und Tadschiken sind keine Seltenheit (LIB 29.06.2018, S. 280).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Angehörige der Usbeken in Afghanistan allein aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Paschtunen

Ethnische Paschtunen sind die größte Ethnie Afghanistans. Sie sprechen Paschtu/Pashto; die meisten ihrer Regierungsvertreter sprechen auch Dari. Pashtunwali ist ein komplexes System von Wertvorstellungen und Verhaltensrichtlinien, die besagen, dass es für einen Paschtunen nicht ausreicht, Paschtu zu sprechen, sondern dass man auch die Regeln dieses Ehren- und Verhaltenskodex befolgen muss. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stammlinienverband bedeutet viele Verpflichtungen, aber auch Rechte, weshalb sich solche Verbände als Solidaritätsgruppen verstehen lassen (LIB 29.06.2018, S. 275).

Mischehen

Es gibt prinzipiell kein Verbot von Mischehen. Gemischte Ehen sind in städtischen Gebieten üblicher als in ländlichen Gebieten (Beilage ./VIII, S. 2). Es gibt eine beträchtliche Zahl von Mischehen zwischen den ethnischen Gruppe, was dazu führt, dass die Grenzen der Loyalität zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen undeutlicher werden (Beilage ./VIII, S. 3).

und insbesondere Heiratsbeziehungen zwischen Usbeken und Tadschiken keine Seltenheit sind (LIB 29.06.2018, S. 280).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Eheleute einer ethnischen Mischehe in Afghanistan allein aufgrund ihrer ethnischen Mischehe psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Frauen

Die konkrete Situation von Frauen in Afghanistan ist erheblich von Faktoren wie Herkunft, Familie, Bildungsstand, finanzieller Situation und Religiosität abhängig. Obwohl sich die Lage afghanischer Frauen in den letzten Jahren erheblich verbessert hat, kämpfen viele weiterhin mit Diskriminierung auf einer Vielzahl von Ebenen, wie rechtlich beruflich, politisch und sozial. Gewalt gegen Frauen bleibt weiterhin ein ernsthaftes Problem. Frauen im Berufsleben und in der Öffentlichkeit müssen oft gegen Belästigung und Schikane kämpfen und sehen sich oft Drohungen ausgesetzt (Beilage ./VI, S. 10).

Frauenkleidung umfasst in Afghanistan ein breit gefächertes Spektrum, von moderner westlicher Kleidung, über farbenreiche volkstümliche Trachten, bis hin zur Burka und Vollverschleierung - diese unterscheiden sich je nach Bevölkerungsgruppe. Während Frauen in urbanen Zentren wie Kabul, Mazar-e Sharif und Herat häufig den sogenannten "Manteau shalwar" tragen, d.h. Hosen und Mantel mit verschiedenen Arten der Kopfbedeckung, bleiben konservativere Arten der Verschleierung, wie der Chador und die Burka (in Afghanistan Chadri genannt) weiterhin, auch in urbanen Gebieten, vertreten (Beilage ./VI, S. 2).

Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt. Laut Verfassung haben alle afghanischen Staatsbürger/innen das Recht auf Bildung. Öffentliche Kindergärten und Schulen sind bis zur Hochschulebene kostenlos. Private Bildungseinrichtungen und Universitäten sind kostenpflichtig (LIB 29.06.2018, S. 283). Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörigem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an (LIB 29.06.2018, S. 284).

Frauen in urbanen Zentren wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif sind in einer Vielzahl von beruflichen Feldern aktiv. Frauen arbeiten sowohl im öffentlichen Dienst, als auch in der Privatwirtschaft. Sie arbeiten im Gesundheitsbereich, in der Bildung, den Medien, als Polizistinnen und Beamtinnen, usw. Sie sind jedoch mannigfaltigen Schwierigkeiten im Berufsleben ausgesetzt, die von Diskriminierung in der Einstellung und im Gehalt, über Schikane und Drohungen bis zur sexuellen Belästigung reichen. Frauen der Mittel- und Unterschicht kämpfen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt und Lohnungleichheit. Dazu müssen Frauen unverhältnismäßig oft unbezahlte Arbeit leisten (Beilage ./VI, S. 22). In urbanen Zentren werden zudem vermehrt Freizeitangebote speziell für Frauen angeboten (Beilage ./VI, S. 29 ff).

Die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren geändert; dies hängt auch mit den NGOs und den privaten Firmen zusammen, die in Afghanistan aktiv sind. Die städtische Bevölkerung hat kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter. In den meisten ländlichen Gemeinschaften sind konservative Einstellungen nach wie vor präsent, weshalb viele Frauen im

ländlichen Afghanistan, aus Furcht vor sozialer Ächtung, keiner Arbeit außerhalb des Hauses nachgehen (LIB 29.06.2018, S. 285 f).

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzung und Misshandlung über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigung und Mord. Zu geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt zählen außerdem noch die Praxis der badal-Hochzeiten (Frauen und Mädchen, die im Rahmen von Heiratsabmachungen zwischen Familien getauscht werden) bzw. des ba'ad (Mädchen, die zur Konfliktlösung abgegeben werden) (LIB 29.06.2018, S. 290).

Kinder

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. So werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult. Während Mädchen unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren, machen sie von den heute ca. acht Millionen Schulkindern rund drei Millionen aus. Der Anteil der Mädchen nimmt jedoch mit fortschreitender Klassen- und Bildungsstufe ab. Den geringsten Anteil findet man im Süden und Südwesten des Landes (Helmand, Uruzgan, Zabul und Paktika). Landesweit gehen in den meisten Regionen Mädchen und Buben in der Volksschule in gemischten Klassen zur Schule; erst in der Mittel- und Oberstufe werden sie getrennt (LIB 29.06.2018, S. 296).

Der Schulbesuch ist in Afghanistan bis zur Unterstufe der Sekundarbildung Pflicht (die Grundschule dauert sechs Jahre und die Unterstufe der Sekundarbildung drei Jahre). Das Gesetz sieht kostenlose Schulbildung bis zum Hochschulniveau vor (LIB 29.06.2018, S. 296).

Aufgrund von Unsicherheit, konservativen Einstellungen und Armut haben Millionen schulpflichtiger Kinder keinen Zugang zu Bildung - insbesondere in den südlichen und südwestlichen Provinzen. Manchmal fehlen auch Schulen in der Nähe des Wohnortes. Jedoch wird durch UNICEF in Dorfgemeinschaften, die mehr als drei Kilometer von einer ordentlichen Schule entfernt sind eine Dorfschule mit lediglich einer Klasse errichtet um auch diesen Kindern Zugang zu Bildung zu ermöglichen. In von den Taliban kontrollierten Gegenden sind gewalttätige Übergriffe auf Schulkinder, insbesondere Mädchen, ein weiterer Hinderungsgrund beim Schulbesuch. Taliban und andere Extremisten bedrohen und greifen Lehrer/innen sowie Schüler/innen an und setzen Schulen in Brand (LIB 29.06.2018, S. 296 f).

Wirtschaft:

Angesichts des langsamen Wachstums, sicherheitsbedingter Versorgungsunterbrechungen und schwacher landwirtschaftlicher Leistungen, nimmt die Armut weiterhin zu (LIB 29.06.2018, S. 311).

Für ca. ein Drittel der Bevölkerung ist die Landwirtschaft (inklusive Tiernutzung) die Haupteinnahmequelle. Die Arbeitslosigkeit betrifft hauptsächlich gering qualifizierte bildungsferne Personen; diese sind auch am meisten armutsgefährdet. Es müssten jährlich geschätzte 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um Neueinsteiger in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Mehr als ein Drittel der männlichen Bevölkerung (34,3%) Afghanistans und mehr als die Hälfte der weiblichen Bevölkerung (51,1%) sind nicht in der Lage, eine passende Stelle zu finden (LIB 29.06.2018, S. 312).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist angespannt und die Arbeitslosigkeit ist hoch. Sogar für gut ausgebildete und gut qualifizierte Personen ist es schwierig ohne ein Netzwerk einen Arbeitsplatz zu finden, wenn man nicht empfohlen wird oder dem Arbeitgeber nicht vorgestellt wird. Vetternwirtschaft ist gang und gebe. Arbeitgeber bewerten persönliche Beziehungen und Netzwerke höher als formelle Qualifikationen. Es gibt lokale Webseiten, die offene Stellen im öffentlichen und privaten Sektor annoncieren. Die meisten Afghanen sind unqualifiziert und Teil des informellen, nicht-regulierten Arbeitsmarktes. Der Arbeitsmarkt besteht Großteiles aus manueller Arbeit ohne Anforderungen an eine formelle Ausbildung und spiegelt das niedrige Bildungsniveau wieder. In Kabul gibt es öffentliche Plätze, wo sich Arbeitssuchende und Nachfragende treffen. Viele bewerben sich, nicht jeder wird engagiert. Der Lohn beträgt für Hilfsarbeiter meist USD 4,3 und für angelernte Kräfte bis zu USD 14,5 pro Tag (Beilage .V, S. 29 - 30).

Rückkehrer:

Im Jahr 2017 kehrten sowohl freiwillig, als auch zwangsweise insgesamt 98.191 Personen aus Pakistan und 462.361 Personen aus Iran zurück. Bis Juli 2017 kehrten aus Europa und der Türkei 41.803 Personen nach Afghanistan zurück (LIB 29.06.2018, S. 324 f).

Auch wenn scheinbar kein koordinierter Mechanismus existiert, der garantiert, dass alle Rückkehrer/innen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, und dass eine umfassende Überprüfung stattfindet, können Personen, die freiwillig oder zwangsweise nach Afghanistan zurückgekehrt sind, dennoch verschiedene Unterstützungsformen in Anspruch nehmen. Eine Reihe unterschiedlicher Organisationen ist für Rückkehrer/innen und Binnenvertriebene (IDP) in Afghanistan zuständig. Außerdem erhalten Rückkehrer/innen Unterstützung von der afghanischen Regierung, den Ländern, aus denen sie zurückkehren, und internationalen Organisationen (z.B. IOM) sowie lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO) (z. B. IPSO und AMASO). Nichtsdestotrotz scheint das Sozialkapital die wichtigste Ressource zu sein, die Rückkehrer/innen zur Verfügung steht, da keine dezidiert staatlichen Unterbringungen für Rückkehrer existieren und familiäre Unterbringungsmöglichkeiten für Rückkehrer/innen daher als die zuverlässigste und sicherste Möglichkeit erachtet werden. So kehrt der Großteil der (freiwilligen bzw. zwangsweisen) Rückkehrer/innen direkt zu ihren Familien oder in ihre Gemeinschaften zurück. Für jene, die diese Möglichkeit nicht haben sollten, stellen die Regierung und IOM eine temporäre Unterkunft zur Verfügung, wo Rückkehrer/innen für maximal zwei Wochen untergebracht werden können (LIB 29.06.2018, S. 326 f).

IOM, IRARA, ACE und AKAH bieten Unterstützung und nachhaltige Begleitung bei der Reintegration einschließlich Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Schulungen an. NRC bietet Rückkehrer/innen aus Pakistan, Iran und anderen Ländern Unterkunft sowie Haushaltsgegenstände und Informationen zur Sicherheit an und hilft bei Grundstücksstreitigkeiten. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) unterstützt Rückkehrer/innen dabei, ihre Familien zu finden (LIB 29.06.2018, S. 327 f).

Psychologische Unterstützung von Rückkehrer/innen wird über die Organisation IPSO betrieben - alle Leistungen sind kostenfrei. Diejenigen, die es benötigen und in abgelegene Provinzen zurückkehren, erhalten bis zu fünf Skype-Sitzungen von IPSO. Für psychologische Unterstützung könnte auch ein Krankenhaus aufgesucht werden; möglicherweise mangelt es diesen aber an Kapazitäten (LIB 29.06.2018, S. 328).

Die Großfamilie ist die zentrale soziale Institution in Afghanistan und bildet das wichtigste soziale Sicherheitsnetz der Afghanen. Alle Familienmitglieder sind Teil des familiären Netzes. Die Großfamilie trägt zu Schutz, Betreuung und Versorgung ihrer Mitglieder bei. Sie bildet auch eine wirtschaftliche Einheit; die Männer der Familie sind verpflichtet, die Mitglieder der Großfamilie zu unterstützen und die Familie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Auslandsafghanen pflegen zumeist enge Kontakte mit ihren Verwandten in Afghanistan. Nur sehr wenige Afghanen in Europa verlieren den Kontakt zu ihrer Familie. Die Qualität des Kontakts mit der Familie hängt möglicherweise auch davon ab, wie lange die betreffende Person im Ausland war bzw. wie lange sie tatsächlich in Afghanistan lebte, bevor sie nach Europa migrierte. Der Faktor geographische Nähe verliert durch technologische Entwicklungen sogar an Wichtigkeit. Der Besitz von Mobiltelefonen ist mittlerweile "universell" geworden und digitale Kommunikation wird eine zunehmende Selbstverständlichkeit, vor allem in den Städten. Ein fehlendes familiäres Netzwerk stellt eine Herausforderung für die Reintegration von Migrant/innen in Afghanistan dar. Dennoch haben alleinstehende afghanische Männer, egal ob sie sich kürzer oder länger außerhalb der Landesgrenzen aufhielten, sehr wahrscheinlich eine Familie in Afghanistan, zu der sie zurückkehren können. Eine Ausnahme stellen möglicherweise jene Fälle dar, deren familiäre Netze in den Nachbarstaaten Iran oder Pakistan liegen (LIB 29.06.2018, S. 329 f; Beilage ./V, S. 12).

Familien in Afghanistan halten in der Regel Kontakt zu ihrem nach Europa ausgewanderten Familienmitglied und wissen genau Bescheid, wo sich dieses aufhält und wie es ihm in Europa ergeht. Dieser Faktor wird in Asylinterviews meist heruntergespielt und viele Migranten, vor allem Minderjährige, sind instruiert zu behaupten, sie hätten keine lebenden Verwandten mehr oder jeglichen Kontakt zu diesen verloren (LIB 29.06.2018, S. 330).

Ein Netzwerk ist für das Überleben in Afghanistan wichtig. So sind einige Rückkehrer/innen auf soziale Netzwerke angewiesen, wenn es ihnen nicht möglich ist, auf das familiäre Netz zurückzugreifen. Die Rolle sozialer Netzwerke - der Familie, der Freunde und der Bekannten - ist für junge Rückkehrer/innen besonders ausschlaggebend, um sich an das Leben in Afghanistan anzupassen. Sollten diese Netzwerke im Einzelfall schwach ausgeprägt sein, kann die Unterstützung verschiedener Organisationen und Institutionen in Afghanistan in Anspruch genommen werden (LIB 29.06.2018, S. 330).

Es kann nicht festgestellt werden, dass Rückkehrer, auf Grund dieses Merkmals, in Afghanistan psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt sind.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Verwaltungs- und Gerichtsakten, durch Einvernahme der Erst- bis Vierteschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die zum Akt genommenen

Urkunden Beilage ./I bis ./VIII (Konvolut Auszüge ZMR, GVS, Strafregister - Beilage ./I; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation über Afghanistan vom 29.06.2018 - Beilage ./II; Gutachten Mag. Mahringer vom 05.03.2017 - Beilage ./III; Bericht Landinfo zur Rekrutierung durch die Taliban in Afghanistan vom 29.06.2017 - Beilage./IV; EASO Bericht über afghanische Netzwerke vom Jänner 2018 - Beilage ./V; Bericht der Staatendokumentation über Frauen in urbanen Zentren vom 18.09.2017 - Beilage ./VI; ACCORD Anfragebeantwortung betreffend Heirat zwischen Paschtunen und Tadschiken vom 03.07.2019 - Beilage ./VII; Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Mischehen zwischen Sunniten und Schiiten vom 11.11.2014 - Beilage ./VIII) und Beilage ./A bis ./C (Konvolut Integrationsunterlagen für BF 1: Unterstützungsschreiben vom 09.07.2018; Teilnahmebestätigung Deutschkurs vom 11.07.2017; Deutschkursteilnahmebestätigung betreffend den Zeitraum 04.09.2017 bis 15.11.2017 vom 15.11.2017; zwei Deutschkurs-teilnahmebestätigungen betreffend den Zeitraum 22.05.2017 bis 09.08.2017 vom 11.07.2017 und 09.08.2017 - Beilage ./A; Konvolut Integrationsunterlagen für BF 5:

Unterstützungs-schreiben der Schulleiterin der Volksschule vom 12.06.2018 sowie deiner Freizeitpädagogin der schulischen Nachmittagsbetreuung vom 08.07.2018; Schulbesuchsbestätigung für den Zeitraum 04.09.2017 bis 29.06.2018 vom 11.09.2017;

Schulbesuchsbestätigung Schuljahr 2016/17 vom 30.06.2017; Jahres- und Abschlusszeugnis Schuljahr 2017/18 vom 29.06.2018- Beilage B;

Konvolut Integrationsunterlagen für BF 6: Schulbesuchsbestätigung für den Zeitraum 04.09.2017 bis 29.06.2018 vom 11.09.2017;

Schulbesuchsbestätigung Schuljahr 2017/18 vom 29.06.2018;

Schulbesuchsbestätigung Schuljahr 2016/17 vom 30.06.2017 - Beilage ./C) sowie durch Einsichtnahme in die mit Urkundenvorlage vom 08.08.2017, 07.09.2017, 28.11.2017 und 11.12.2017 vorgelegten Urkunden (EKG der BF 3; Überweisung der BF 3 an einen Facharzt für Radiologie vom 26.05.2017; ansonsten ident mit Urkunden der Beilage ./A bis ./C).

2.1. Zu den Feststellungen zur Person der Beschwerdeführer:

2.1.1. Die einzelnen Feststellungen beruhen auf den jeweils in der Klammer angeführten Beweismitteln.

2.1.2. Die Feststellungen zur Identität der Beschwerdeführer ergeben sich aus ihren Angaben vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vor dem Bundesamt, in der Beschwerde und vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die getroffenen Feststellungen zum Namen und zum Geburtsdatum der Beschwerdeführer gelten ausschließlich zur Identifizierung der Personen der Beschwerdeführer im Asylverfahren.

Die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer, ihrer Religions- zugehörigkeit und ihrem Lebenslauf (ihr Aufwachsen sowie ihre familiäre und wirtschaftliche Situation in Afghanistan und im Iran, die fehlende Schulausbildung und die jeweilige Berufserfahrung der Beschwerdeführer) sowie ihre gegenseitigen Familienverhältnisse gründen sich auf den diesbezüglich schlüssigen und im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführer, weshalb das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung hat, an diesen zu zweifeln.

Die Feststellungen zur Einreise sowie das Datum der Antragstellung ergeben sich aus den Akteninhalten.

Die Feststellungen betreffend die Volksgruppenzugehörigkeit des Erst- sowie der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers stützen sich auf ihre diesbezüglich im Verfahren gleichgebliebenen Aussagen (BF 1 AS 81; BF 2 AS 87; BF 4 AS 96; VP, S. 9, 18, 37). Obwohl die Drittbeschwerdeführerin in der Erstbefragung und beim Bundesamt angegeben hat, dass sie der Volksgruppe der Tadschiken angehöre (BF 3 AS 13, 73), konnte sie in der Beschwerde-verhandlung diesbezüglich schlüssig erklären, dass zwar ihr Ehemann und somit nun auch ihre Kinder Angehörige der Volksgruppe der Tadschiken seien, sie jedoch einer Untergruppe der Paschtunen, den Beriji, angehöre (VP, S. 28).

2.1.3. Dass die Beschwerdeführer Dari auf muttersprachlichem Niveau sprechen, ergibt sich aus den Angaben der Erst- bis Drittbeschwerdeführer in der Erstbefragung, wonach Dari ihre Muttersprache ist (BF 1 AS 1; BF 2 AS 1; BF 3 AS 13). Soweit die Drittbeschwerdeführerin eine Übersetzung der Beschwerdeverhandlung in Farsi gewünscht hat (VP, S. 5), ist dies darauf zurückzuführen, dass sie aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit auch Farsi gelernt habe (VP, S. 28) und zuletzt im Iran gelebt habe (BF 3 AS 71). Dass sie jedoch auch Dari auf muttersprachlichem Niveau spricht, ergibt sich daraus, dass zum einen ihre Tochter, die Zweitbeschwerdeführerin, angegeben hat Dari als Muttersprache zu sprechen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Drittbeschwerdeführerin als Mutter der Zweitbeschwerdeführerin dieser Sprache ebenso auf diesem Niveau mächtig ist. Zum anderen haben die Übersetzungen der Erstbefragung und der Einvernahme der

Drittbeschwerdeführerin beim Bundesamt in Dari stattgefunden, denen sie problemlos folgen konnte (BF 3 AS 25, 83). Obwohl der Viertbeschwerdeführer in der Erstbefragung angegeben hat Farsi als Muttersprache zu sprechen (BF 4 AS 15), ist aufgrund des Umstandes, dass seine Mutter und seine Schwester - die Dritt- und Zweitbeschwerdeführerinnen - angegeben haben Dari als Muttersprache zu sprechen (BF 2 AS 1; BF 3 AS 13), davon auszugehen, dass der Viertbeschwerdeführer ebenso wie seine Schwester in der Sprache Dari erzogen worden ist. Zudem hat sich der Viertbeschwerdeführer eine Übersetzung der Beschwerdeverhandlung in Dari gewünscht, obwohl er - wie seine Mutter - von der Möglichkeit der Übersetzung der Verhandlung in Farsi hätte Gebrauch machen können (VP, S. 5). Es war daher ebenfalls festzustellen, dass der Viertbeschwerdeführer Dari auf muttersprachlichem Niveau spricht.

2.1.4. Dass der Viertbeschwerdeführer für ca. XXXX im Iran wegen XXXX im Gefängnis gewesen ist, ergibt sich aus seinen diesbezüglich im Wesentlichen gleichgebliebenen Angaben beim Bundesamt und in der Beschwerdeverhandlung (BF 4 AS 96, 99; VP, S. 40).

2.1.5. Die Feststellungen zu den Familienangehörigen des Erstbeschwerdeführers in Afghanistan sowie zu den Eigentumsverhältnissen seiner Familie stützen sich insbesondere auf seine diesbezüglich stringenten Angaben in der Beschwerdeverhandlung (BF 1 AS 79; VP, S. 11 ff).

Die Feststellungen betreffend die Familienangehörigen der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer in Afghanistan und im Iran ergeben sich aus den diesbezüglich im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer. Sofern die Drittbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, dass ihre Tochter in Afghanistan bereits verstorben sei (VP, S. 29), ist dies nicht mit den Angaben der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers in Einklang zu bringen, die angegeben haben, dass ihre Schwester nach wie vor in Afghanistan leben würde (VP, S. 20, 38). Der Viertbeschwerdeführer wurde ausdrücklich danach befragt, ob seine Schwester in Afghanistan noch am Leben sei, was dieser bejahte (VP, S. 38). Es konnte daher nicht festgestellt werden, dass die Tochter der Drittbeschwerdeführerin bzw. die Schwester der Zweit- und des Viertbeschwerdeführers in Afghanistan bereits verstorben ist. Vielmehr zeigt sich, dass die Drittbeschwerdeführerin offenkundig nicht der Wahrheit entsprechende Angaben in der Beschwerdeverhandlung getätigt hat.

Da die Zweitbeschwerdeführerin beim Bundesamt angegeben hat, dass sie über einen Onkel väterlicherseits in Afghanistan in ihrem Heimatdorf verfügt (BF 2 AS 85) und auch in der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, dass ihr Onkel väterlicherseits in Afghanistan über ein Haus verfügt (VP, S. 21), konnte - wie vom Viertbeschwerdeführer behauptet (BF 4 AS 98; VP, S. 38) - nicht festgestellt werden, dass der Onkel väterlicherseits der Zweit- und des Viertbeschwerdeführer bereits verstorben ist. Die Feststellung, dass die Tante väterlicherseits der Zweit- und des Viertbeschwerdeführer bereits verstorben ist, ergibt sich hingegen daraus, dass die Zweitbeschwerdeführerin eine Tante väterlicherseits weder beim Bundesamt noch in der Beschwerdeverhandlung erwähnt hat und daher davon auszugehen ist, dass diese, wie vom Viertbeschwerdeführer angegeben, bereits verstorben ist (BF 4 AS 98; VP, S. 38).

2.1.6. Dass die Familie der Drittbeschwerdeführerin noch über ein Haus in der Provinz Herat verfügt, ergibt sich aus ihrer Aussage beim Bundesamt (BF 3 AS 71). Sofern sie in der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, dass die Häuser ihrer Familienangehörigen zerstört worden seien (VP, S. 30), ist dies insbesondere deshalb nicht glaubhaft, weil sie keine näheren Ausführungen dazu gemacht hat von wem bzw. warum diese Häuser zerstört worden seien. Zudem hat sich bereits gezeigt, dass die Drittbeschwerdeführerin hinsichtlich ihrer persönlichen Angaben nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht hat. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Drittbeschwerdeführerin mit ihren Angaben in der Beschwerdeverhandlung versucht hat ihre noch bestehenden Bindungen zu ihrem Herkunftsland zu verschleiern.

2.1.7. Dass die Erst- bis Viertbeschwerdeführer nach wie vor Kontakt zu ihren Familienangehörigen in Afghanistan haben, ergibt sich einerseits aus der Aussage des Viertbeschwerdeführers, wonach er noch Kontakt zu seiner Schwester und seinem Onkel mütterlicherseits in Afghanistan hat (BF 4 AS 98; VP, S. 41) sowie andererseits aus den Länderberichten betreffend Afghanistan. Diesen ist zu entnehmen, dass die Großfamilie die zentrale soziale Institution in Afghanistan ist, zu der alle Familienmitglieder zählen. Die Großfamilie trägt zu Schutz, Betreuung und Versorgung ihrer Mitglieder bei. Sie bildet auch eine wirtschaftliche Einheit; die Männer der Familie sind verpflichtet, die Mitglieder der Großfamilie zu unterstützen und die Familie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Auslandsafghanen pflegen zumeist enge Kontakte mit ihren Verwandten in Afghanistan und verlieren nur selten den Kontakt zu ihrer Familie. Insbesondere durch technologische Entwicklungen verliert der Faktor geographische Nähe an Wichtigkeit. Der Besitz von Mobiltelefonen ist mittlerweile "universell" geworden und digitale Kommunikation wird eine zunehmende Selbstverständlichkeit, vor allem in den Städten. Die Familien in Afghanistan halten in der Regel Kontakt zu ihren nach Europa ausgewanderten Familienmitgliedern und wissen genau Bescheid, wo sich diese aufhalten und wie es ihnen in Europa ergeht. Dieser Faktor wird in Asylinterviews meist heruntergespielt und viele Migrantinnen, vor allem

Minderjährige, sind instruiert zu behaupten, sie hätten keine lebenden Verwandten mehr oder jeglichen Kontakt zu diesen verloren (vgl. Punkt II.1.5.). Es ist daher nicht glaubhaft, dass der Erstbeschwerdeführer den Kontakt zu seiner Mutter und seinen Brüdern sowie zu seinem Onkel väterlicherseits verloren habe (BF 1 AS 83), zumal er bei letzterem im Iran gelebt hat und somit wohl eine gute Beziehung zu ihm gehabt hat. Zudem ist den Angaben des Viertbeschwerdeführers zu entnehmen, dass es nach wie vor möglich ist nach Afghanistan zu telefonieren. Insbesondere die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen können über den Viertbeschwerdeführer Kontakt zu ihren Verwandten aufnehmen. Die Angaben der Erst- bis Drittbeschwerdeführer, wonach sie keine Telefonnummern ihrer Angehörigen in Afghanistan hätten bzw. alle Möglichkeiten zum Telefonieren von den Taliban zerstört worden seien (BF 1 AS 83; BF 2 AS 87; BF 3 AS 73; VP, S. 12), sind daher nicht glaubhaft.

2.1.8. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Erst- und der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin gründen auf den diesbezüglich schlüssigen Aussagen beim Bundesamt und in der Beschwerdeverhandlung (BF 1 AS 77 f; BF 2 AS 97; VP, S. 8, 43). Die Zweitbeschwerdeführerin hat zwar beim Bundesamt angegeben, an psychischen Problemen zu leiden. Sie hat diesbezüglich beim Bundesamt jedoch lediglich einen Notizzettel ohne Stempel vorgelegt (BF 2 AS 81) und auch keine weiteren Befunde nachgereicht. Zudem hat sie in der Beschwerdeverhandlung angegeben, dass der Verdacht einer Depression nicht bestätigt worden sei und es ihr gut gehe (VP, S. 8). Die Drittbeschwerdeführerin hat angegeben an einem Magengeschwür und Bluthochdruck zu leiden (BF 3 AS 69; VP, S. 32). Die Drittbeschwerdeführerin hat, obwohl ihr vom Bundesamt die Möglichkeit der Übersendung von Befunden eingeräumt wurde, erst im Beschwerdeverfahren eine Überweisung an einen Facharzt für Radiologie vom 26.05.2017 und ein EKG vom 10.07.2017 vorgelegt, welchem zu entnehmen ist, dass das EKG normal ist. Weitere Befunde oder Diagnosen wurden nicht ins Verfahren eingebracht. Der Viertbeschwerdeführer hat beim Bundesamt angegeben, gesund zu sein, aber Medikamente wegen seiner Nerven zu nehmen (BF 4 AS 94). In der Beschwerdeverhandlung hat er angegeben an Depressionen zu leiden (VP, S. 43). Der Viertbeschwerdeführer hat jedoch keinerlei Befunde vorgelegt. Es konnte daher bei keinem der Beschwerdeführer eine lebensbedrohliche Erkrankung oder schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

2.2. Zu den Feststellungen zum Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers:

Die zur Entscheidung berufene Richterin des Bundesverwaltungsgerichts geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und aufgrund ihres persönlichen Eindrucks der Erst- bis Viertbeschwerdeführer davon aus, dass ihnen hinsichtlich ihres Fluchtvorbringens keine Glaubwürdigkeit zukommt. Die Beschwerdeführer wurden zu Beginn der Verhandlung angehalten, ihr Vorbringen gleichbleibend, konkret und nachvollziehbar zu gestalten. Diesen Anforderungen sind die Beschwerdeführer jedoch nicht gerecht worden. Die Angaben der Beschwerdeführer blieben trotz mehrfacher Nachfrage gänzlich detaillos und vage. Es ergaben sich viele Widersprüche und Unplausibilitäten zwischen den Aussagen der Beschwerdeführer, die ihre Angaben unglaubhaft scheinen lassen. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass die behaupteten Vorfälle schon einige Zeit zurückliegen und deshalb Erinnerungslücken einer vollkommen detaillierten Erzählung entgegenstehen können. Dass die Beschwerdeführer die Ereignisse jedoch in einer derart oberflächlichen, widersprüchlichen und nicht stringenten Weise wie in der Beschwerdeverhandlung schildern würden, wäre allerdings nicht anzunehmen, hätten sich die Ereignisse tatsächlich so zugetragen und wären sie von fluchtauslösender Intensität.

2.2.1. Soweit die Beschwerdeführer vorbrachten, ihnen drohe Lebensgefahr bzw. physische und/oder psychische Gewalt durch den vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern und/oder den Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin, weil die Zweitbeschwerdeführerin noch mit ihrem vermeintlichen Ex-Mann verheiratet gewesen sei, als sie den Erstbeschwerdeführer geheiratet habe, kommt ihrem Vorbringen aus nachfolgenden Gründen keine Glaubhaftigkeit zu:

Die Zweitbeschwerdeführerin gab in der Erstbefragung an zwangsverheiratet worden zu sein (BF 2 AS 11). Auch beim Bundesamt führte sie aus, dass ihr Vater sie mit ihrem Ex-Mann verlobt habe, obwohl sie nicht einverstanden gewesen sei (BF 2 AS 91). Die Drittbeschwerdeführerin gab beim Bundesamt hingegen an, dass ihr Schwager - somit der angeheiratete Onkel der Zweitbeschwerdeführerin - ihre Töchter - darunter auch die Zweitbeschwerdeführerin - mit seinen Söhnen verheiratet haben wollen. Da die Drittbeschwerdeführerin jedoch dagegen gewesen sei, habe sie damals deswegen Probleme gehabt. Dies sei jedoch bereits vor vielen Jahren gewesen (BF 3 AS 77). Den Schilderungen der Drittbeschwerdeführerin ist daher nicht zu entnehmen, dass ihre Töchter tatsächlich (zwangs)verheiratet worden seien. Der Erstbeschwerdeführer gab in der Erstbefragung wiederum an, dass ein Cousin der Zweitbeschwerdeführerin diese ebenfalls heiraten habe wollen, weshalb ihre Familien mit der Hochzeit des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin nicht einverstanden gewesen seien (BF 1 AS 11). Auch seinen Schilderungen zufolge sei die Zweitbeschwerdeführerin daher vor ihrer gemeinsamen Hochzeit noch nicht verheiratet gewesen. Sofern der Erst- und die Drittbeschwerdeführerin nunmehr in der Beschwerde-verhandlung angegeben haben, dass die Zweitbeschwerdeführerin bereits einmal verheiratet bzw. zwangsverheiratet gewesen sei, ist entsprechend der Lebenserfahrung festzuhalten, dass Angaben, die in zeitlich geringerem Abstand zu den darin enthaltenen Ereignissen gemacht werden, der Wahrheit in der Regel am

nächsten kommen. Dabei wird auch nicht übersehen, dass sich die Erstbefragung gemäß § 19 Abs. 1 AsylG nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat, ein Beweisverwertungsverbot ist damit jedoch nicht normiert.

Die Zweitbeschwerdeführerin gab beim Bundesamt zunächst an, dass sie weder wisse wann sie zum ersten Mal geheiratet habe noch, wann sie sich von ihrem Ex-Mann scheiden habe lassen (BF 2 AS 79). Im Zuge der Einvernahme beim Bundesamt am 20.07.2016 führte sie jedoch aus, dass sie vor sieben oder acht Jahren zum ersten Mal geheiratet habe (BF 2 AS 91), weshalb die angebliche erste Eheschließung der Zweitbeschwerdeführerin ca. im Jahr 2008 oder 2009 stattgefunden habe. Ebenfalls in der Einvernahme beim Bundesamt am 20.07.2016 gab die Zweitbeschwerdeführerin befragt an, dass sie ihren aktuellen Ehemann vor ca. acht Jahren, somit ebenfalls ca. im Jahr 2008 geheiratet habe (BF 2 AS 79). Beim Bundesamt und in der Beschwerdeverhandlung hat sie weiters angegeben, dass sie sechs Monate mit ihrem Ex-Mann zusammen bzw. verheiratet gewesen sei bevor sie sich von ihm getrennt habe bzw. versucht habe sich selbst umzubringen (BF 2 AS 79; VP, S. 19). In der Beschwerdeverhandlung führte sie weiter aus, dass sie danach ungefähr sechs Monate oder ein Jahr darauf gewartet habe, dass ihr Ex-Mann einer Scheidung einwillige und sie erst danach den Erstbeschwerdeführer kennengelernt habe, der dann um ihre Hand angehalten habe. Sie habe sich ca. ein Jahr nachdem sie sich von ihrem Mann getrennt habe, scheiden lassen (VP, S. 19). Nach den Angaben der Zweitbeschwerdeführerin müsste daher mindestens ein Jahr zwischen ihrer ersten und ihrer zweiten Hochzeit liegen, was mit ihren zeitlichen Angaben beim Bundesamt, wonach ihre erste Hochzeit ca. im Jahr 2008 oder 2009, und ihre zweite Hochzeit ca. im Jahr 2008 stattgefunden habe, nicht in Einklang zu bringen ist. Diesen Angaben zufolge wäre es auch möglich, dass die erste Hochzeit der Zweitbeschwerdeführerin nach ihrer zweiten Hochzeit stattgefunden habe. Das Gericht übersieht dabei nicht, dass die Zweitbeschwerdeführerin Analphabetin ist, dennoch ist unplausibel, dass die Zweitbeschwerdeführerin derart unstringente Angaben bezüglich der zeitlichen Daten ihrer Hochzeiten gemacht hat, zumal die Hochzeiten doch sehr einprägsame Erlebnisse im Leben der Zweitbeschwerdeführerin gewesen sein mussten. Es ist daher davon auszugehen, dass, hätten beide Hochzeiten tatsächlich stattgefunden, sie die zeitlichen Abstände zwischen den Hochzeiten und der angeblichen Trennung bzw. Scheidung stringent hätte angeben können.

Auch die Angaben bezüglich der Scheidung der Zweitbeschwerdeführerin waren derart widersprüchlich, dass diese nicht glaubhaft gemacht werden konnten. So gab die Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung zunächst an, dass ihr Ex-Mann gegen eine Scheidung gewesen sei. Sie habe sechs Monate oder ein Jahr gewartet das er seine Meinung ändere, was er jedoch nicht getan habe. Dann habe der Erstbeschwerdeführer um ihre Hand angehalten und sie habe den Antrag angenommen. Befragt ob sie gleichzeitig mit zwei Männern verheiratet sei, gab sie jedoch an, dass sie sich durch einen Mullah habe scheiden lassen (VP, S. 19). Die Drittbeschwerdeführerin gab hingegen an, dass die Zweitbeschwerdeführerin nicht geschieden gewesen sei als sie den Erstbeschwerdeführer geheiratet habe, weil ihr Ex-Mann gegen eine Scheidung gewesen sei. Nachgefragt gab die Drittbeschwerdeführerin an, dass die Zweitbeschwerdeführerin derzeit mit zwei Männern gleichzeitig verheiratet sei (VP, S. 32 f). Nach Vorhalt der Angaben der Zweitbeschwerdeführerin, wonach diese sich von einem Mullah habe scheiden lassen, führte die Drittbeschwerdeführerin aus, dass sie vor dem Tod der Ehefrau des Viertbeschwerdeführers eine Zeit lang bei dieser gewesen sei und sich die Zweitbeschwerdeführerin vielleicht in dieser Zeit habe scheiden lassen. Wenn die Zweitbeschwerdeführerin dies gemacht habe, wisse sie nichts davon (VP, S. 33). Unplausibel scheint jedoch, dass die Drittbeschwerdeführerin nichts davon mitbekommen habe, dass sich ihre Tochter von ihrem Ex-Mann habe scheiden lassen. Insbesondere weil der Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin doch immer gegen eine Scheidung gewesen sei, ist davon auszugehen, dass die Tochter ihrer Mutter wohl erzählt hätte, wenn ihr endlich eine Scheidung von ihrem Ex-Mann gelungen wäre. Die Drittbeschwerdeführerin führte in der Beschwerdeverhandlung weiter aus, dass der Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin nachdem sie neuerlich geheiratet habe sie "aufgegeben" habe. Er habe nämlich eingesehen, dass sie neuerlich verheiratet sei und er sie nicht zurückbekommen könne, weshalb er sich offiziell habe scheiden lassen. Befragt, was sie mit "offiziell scheiden lassen" meine, gab die Drittbeschwerdeführerin an, dass er selber geheiratet habe (VP, S. 34). Dass eine Scheidung vor einem Mullah stattgefunden habe, ist daher auch aus diesen Angaben nicht ersichtlich. Auch der Erstbeschwerdeführer gab in der Beschwerdeverhandlung an, dass die Zweitbeschwerdeführerin sich nicht offiziell von ihrem Ex-Mann habe scheiden lassen, weshalb ihnen nach dem Gesetz eine Steinigung drohe (VP, S. 15). Darüber hinaus gab auch der Viertbeschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung an, dass die Zweitbeschwerdeführerin (neuerlich) geheiratet habe ohne sich von ihrem Ex-Mann scheiden zu lassen (VP, S. 44).

Zudem gab die Zweitbeschwerdeführerin beim Bundesamt ausdrücklich nach einer Scheidungsurkunde befragt an, dass sie "auch das" auf der Flucht verloren habe (BF 2 AS 81). Im Zuge der Einvernahme führte sie jedoch aus, dass sie nur eine Heirats-, nicht jedoch eine Scheidungsurkunde gehabt habe und mit ihrer vorherigen Aussage die Heiratsurkunde gemeint habe (BF 2 AS 85). Dies ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Zweitbeschwerdeführerin noch bevor sie ausdrücklich nach der Scheidungsurkunde befragt wurde, angegeben hat, dass sie ihre Heiratsurkunde verloren habe (BF 2 AS 79) und sie ausdrücklich nach der Scheidungsurkunde befragt ausführte, dass sie auch diese verloren habe, womit sie sich wohl nicht auf die

Heiratsurkunde bezogen hat. Dass die Zweitbeschwerdeführerin somit bei der Frage nach der Scheidungsurkunde ihre Heiratsurkunde gemeint habe, ist daher unplausibel.

Aufgrund der derart widersprüchlichen Aussagen der Erst- bis Viertbeschwerdeführer konnte weder glaubhaft gemacht werden, dass die Zweitbeschwerdeführerin zwangsverheiratet worden ist noch, dass sie vor ihrer aktuellen Ehe bereits verheiratet gewesen ist noch, dass die Zweitbeschwerdeführerin gleichzeitig mit zwei Männern verheiratet war bzw. nach wie vor ist. Das Gericht geht davon aus, dass die Ehe zwischen dem Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin die erste und einzige Ehe der Zweitbeschwerdeführerin ist und, dass es davor keine andere Ehe oder Liebesbeziehung gegeben hat.

Während die Zweitbeschwerdeführerin beim Bundesamt befragt angegeben hat, dass ihr Ex-Mann ca. zwei Jahre nach ihrer Heirat mit dem Erstbeschwerdeführer angefangen habe sie zu belästigen (BF 2 AS 93), gab der Erstbeschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung an, dass die Probleme mit dem Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin ca. einen Monat nach ihrer Hochzeit angefangen hätten (VP, S. 16). Das Gericht übersieht dabei nicht, dass sowohl der Erst- als auch die Zweitbeschwerdeführerin Analphabeten sind, dass es jedoch bei den Angaben zu einer Diskrepanz von fast zwei Jahren kommt, ist auch unter diesen Umständen nicht plausibel. Dies insbesondere deshalb, weil diese Probleme doch schließlich zur Flucht geführt haben sollen und somit wohl sehr einprägsam gewesen sein müssen, sodass man auch als Analphabet angeben können muss, ob die Probleme kurz nach der Hochzeit oder erst Jahre später begonnen haben.

Der Erstbeschwerdeführer gab bezüglich der Probleme, die sie aufgrund ihrer Hochzeit gehabt hätten, beim Bundesamt auch an:

"[...] Die Verwandten ihres Vaters [Anm. BVwG: der Zweitbeschwerdeführerin] und ihr Ex-Ehemann ist einer davon, sie sind damit nicht einverstanden, dass sie als Tadschikin einen Usbeken geheiratet hat.

LA: Wer von den Verwandten des Vaters?

VP: Die Brüder von ihrem Ex-Mann leben in Afghanistan und im Iran - jeweils 2 Brüder leben in Afghanistan und 2 im Iran.

LA: Frage wiederholt!

VP: VP wiederholt die Brüder, diese meine ich als Verwandte des Vaters meiner Ehefrau und ihr Ex-Mann." (BF 1 AS 85).

Absolut unplausibel scheint, dass die Brüder des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin, somit ihre Onkel väterlicherseits, nicht mit der Heirat des Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin einverstanden gewesen seien, zumal der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin als sie für eine Woche zurück nach Afghanistan gegangen sind beim Onkel der Zweitbeschwerdeführerin väterlicherseits gewohnt haben (BF 1 AS 87; BF 2 AS 83). Nicht nachvollziehbar ist, dass dieser den Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin aufgenommen hätte, wenn er doch gegen ihre Hochzeit gewesen sei. Zudem fällt auf, dass sowohl der Erst- als auch die Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung eine Verfolgung durch Verwandte der Zweitbeschwerdeführerin nicht mehr erwähnten.

Der Erstbeschwerdeführer gab in der Beschwerdeverhandlung an in der Arbeit von den Brüdern des Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin aufgesucht worden zu sein. Sie hätten ihm mit dem Tod gedroht, wenn er die Zweitbeschwerdeführerin nicht verlasse (VP, S. 16). Beim Bundesamt führte er hingegen aus auf dem Weg in die Arbeit von den Brüdern des Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin angehalten worden zu sein (BF 1 AS 85).

Die Angaben der Erst- bis Viertbeschwerdeführer bezüglich der Drohungen und Probleme mit dem vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin bzw. dessen Brüdern sind sehr vage und oberflächlich. So gab der Erstbeschwerdeführer beim Bundesamt an, dass die Brüder des (vermeintlichen) Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin eines Nachts zu ihm nach Hause gekommen seien und ihn geschlagen hätten (BF 1 AS 85). Die Zweitbeschwerdeführerin gab beim Bundesamt zwar auch an, dass ihr Ex-Mann eines Nachts zu ihr nach Hause gekommen sei und an die Haustür geklopft habe. Sie hat jedoch nicht angegeben, dass der Erstbeschwerdeführer geschlagen worden sei (BF 2 AS 93). Unplausibel scheint, dass die Zweitbeschwerdeführerin dies beim Bundesamt vergessen habe zu erwähnen, zumal dies ein sehr einprägsamer Vorfall gewesen sein müsste, der schlussendlich auch zur Flucht geführt habe. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zweitbeschwerdeführerin es jedenfalls angegeben hätte, wenn der Erstbeschwerdeführer tatsächlich

geschlagen worden sei. In der Beschwerdeverhandlung gab auch der Erstbeschwerdeführer nicht an, dass er von ihnen geschlagen worden sei, sondern führte lediglich aus immer wieder mit dem Tod bedroht worden zu sein (VP, S. 15 f). Bezüglich der Drohungen nachgefragt gab der Erstbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung an:

"R: Wie häufig wurden Sie bedroht?

BF1: Bis zum Schluss, als ich den Iran verlassen habe, wurde ich von ihnen immer wieder bedroht. Egal wie oft ich meinen Wohnort und Arbeitsstelle gewechselt habe, haben sie mich gefunden.

R: War das einmal in der Woche, einmal im Jahr?

BF1: Unregelmäßig. Immer wenn sie mich gefunden haben. Mal haben sie länger gebraucht um mich zu finden, mal kürzer.

R: Wie häufig haben Sie Ihren Wohnort gewechselt?

BF1: Zuerst haben sie in XXXX gelebt. Sie sind nach XXXX gezogen, und zwar nach XXXX . Wenn ich jetzt nachdenke, wie oft ich meinen Wohnort gewechselt habe, könnte ich mich gar nicht daran erinnern. Es war viel zu oft." (VP, S. 16).

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Erstbeschwerdeführerin nicht einmal ansatzweise angeben konnte, wie oft er von den Brüdern des vermeintlichen Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin bedroht worden sei bzw. wie oft er seinen Wohnort und/oder seine Arbeitsstelle gewechselt habe, zumal nach der allgemeinen Lebenserfahrung insbesondere ein Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle einschneidende Veränderungen im Leben sind, die besonders in Erinnerung bleiben. Zudem fällt auf, dass er zwar angeben konnte, wo die Brüder des vermeintlichen Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin gelebt haben, nicht jedoch wo er überall hingezogen sei, was jedoch absolut nicht nachvollziehbar ist. Darüber hinaus hat der Erstbeschwerdeführer in der Erstbefragung angegeben von 2008 bis 2015 an der Adresse XXXX , XXXX , XXXX im Iran gelebt zu haben (BF 1 AS 7). Die Zweitbeschwerdeführerin hat in der Erstbefragung angegeben von 2001 bis 2015 zunächst in XXXX , XXXX , XXXX und dann an derselben Adresse wie der Erstbeschwerdeführer gelebt zu haben (BF 2 AS 7). Dass der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin daher öfters den Wohnsitz gewechselt hätten, ist daher nicht glaubhaft.

Die Drittbeschwerdeführerin gab in der Beschwerdeverhandlung an, dass sie persönlich im Iran öfters von zwei Brüdern des Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin bedroht worden sei, weil sie die Zweitbeschwerdeführerin an den Erstbeschwerdeführer weiterverheiratet habe. Sie hätten ihr mit der Entführung der Sechstbeschwerdeführerin gedroht (VP, S. 32 f). Es fällt jedoch auf, dass die Drittbeschwerdeführerin diese Probleme weder in der Erstbefragung noch beim Bundesamt konkret angeben hat. So hat sie beim Bundesamt nach ihren Fluchtgründen befragt zunächst lediglich angegeben, dass Krieg gewesen sei und die Taliban geherrscht hätten. In der Anfangsrevolutionszeit sei ihr Vater erschossen worden und ihr Bruder habe ein Auge verloren, weshalb sie in den Iran gezogen seien. Befragt nach aktuellen Fluchtgründen gab sie an, dass ihr Sohn unschuldig im Iran im Gefängnis sitze (BF 3 AS 75). Nachgefragt gab sie dann zwar an, dass ihr Schwager ihre Töchter mit seinen Söhnen habe verheiraten wollen, wogegen sie sich gewehrt habe und deshalb damals auch Probleme gehabt habe. Dies sei jedoch schon lange her, also vor Jahren gewesen. Befragt warum sie jetzt nach Österreich gekommen sei, führte sie lediglich an, dass sie nicht nach Afghanistan zurück wolle, weil man dort getötet werde (BF 3 AS 77). Dass die Zweitbeschwerdeführerin bereits verheiratet gewesen sei als sie ein zweites Mal geheiratet habe und sie deshalb von deren vermeintlichen Ex-Mann bzw. dessen Brüdern verfolgt werden würden, hat die Drittbeschwerdeführerin beim Bundesamt jedoch mit keinem Wort erwähnt. Dass die Drittbeschwerdeführerin die konkreten Drohungen des vermeintlichen Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin bzw. dessen Brüdern, somit einen wesentlichen Teil ihrer Fluchtgründe weder in der Erstbefragung noch beim Bundesamt ansatzweise erwähnte, ist für das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht nachvollziehbar und als Indiz für ein insgesamt nicht glaubhaftes Fluchtvorbringen zu werten.

Es fällt auch auf, dass der Viertbeschwerdeführer erstmals in der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, dass ihm Verfolgung durch den vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern drohe (VP, S. 43 f). Der Viertbeschwerdeführer muss sich daher eine Steigerung seines Vorbringens vorwerfen lassen, die sein diesbezügliches Vorbringen insgesamt in Zweifel zieht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Viertbeschwerdeführer nicht bereits bei der Erstbefragung, spätestens jedoch in der Einvernahme vor dem Bundesamt Ausführungen zur behaupteten Verfolgung durch den vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin bzw. dessen Verwandte tätigte, zumal sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Viertbeschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, bereits im behördlichen Verfahren ein

entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein gesteigertes Vorbringen nicht als glaubwürdig anzusehen. Vielmehr müsse grundsätzlich den ersten Angaben des Asylwerbers ein erhöhter Wahrheitsgehalt zuerkannt werden (so schon VwGH 08.04.1987, 85/01/0299), weil es der Lebenserfahrung entspricht, dass Angaben, die in zeitlich geringerem Abstand zu den darin enthaltenen Ereignissen gemacht werden, der Wahrheit in der Regel am nächsten kommen (VwGH 11.11.1998, 98/01/0261, mwH). Es ist daher davon auszugehen, dass der Viertbeschwerdeführer damit versucht, seinem Vorbringen einen zusätzlichen Aspekt hinzuzufügen. Sofern der Viertbeschwerdeführer angegeben hat, dass er den diesbezüglichen Fluchtgrund beim Bundesamt nicht angegeben habe, weil er nicht danach gefragt wurde, ist festzuhalten, dass ihm ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wurde seine Beweggründe für das Verlassen seines Herkunftslandes zu schildern und er auch zweimal ausdrücklich befragt wurde ob er noch etwas anführen möchte (BF 4 AS 99-101). Zudem besteht gemäß § 15 Abs 1 Z 1 AsylG eine Mitwirkungspflicht der Asylwerber, wonach diese ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen haben.

Der Viertbeschwerdeführer führte in der Beschwerdeverhandlung weiters wie folgt aus:

"R: Was für Schwierigkeiten haben die Verwandten des Ex-Mannes konkret gemacht?

BF4: Sie haben uns aufgehalten und das ist soweit gegangen, dass wir dann miteinander gestritten haben und mit Messer einander angegriffen haben. Wir mussten dann gehen.

R: Wer hat wen angegriffen und wer hat wen aufgehalten?

BF4: Sie sind gekommen und wollten uns Schwierigkeiten machen.

R: Sie waren ja nicht dabei, oder? Warum sagen Sie uns?

BF4: Sie haben mir gesagt, deine Schwester hat das gemacht und ich muss dafür zahlen.

R: Wer hat Ihnen das gesagt und wann war das?

BF4: Seine Brüder, seine Verwandten. Mein Onkel mütterlicherseits hat mir vorgeschlagen, das Land zu verlassen. Sonst hätten sie mir was angetan oder ich Ihnen.

R: Wann war das?

BF4: Bevor ich hierher gekommen bin.

R: War das, als Sie in Afghanistan waren, als Sie im Iran waren, als Sie im Gefängnis im Iran war, als Ihre Frau noch gelebt hat oder vor der Geburt des Kindes?

BF4: Meine Familie ist vorgekommen und ich bin nachgekommen.

R wiederholt die Frage.

BF4: Ich war in Afghanistan, als sie mich bedroht haben. Ich bin aus dem Gefängnis rausgekommen und sie haben mich bedroht. Zwei der Brüder des Ex-Mannes leben in Afghanistan und die haben mich in Afghanistan bedroht. Mein Onkel mütterlicherseits hat mir dazu geraten, das Land zu verlassen." (VP, S. 44 f)

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers derart vage und wirr sind, dass sie nicht glaubhaft sind. Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer betreffend die angebliche Auseinandersetzung mit Verwandten des vermeintlichen Ex-Mannes der Zweitbeschwerdeführerin in der Wir-Form spricht, obwohl er zu dem Zeitpunkt doch im Gefängnis gewesen ist. Darauf hingewiesen, gab der Viertbeschwerdeführer lediglich ausweichende Antworten.

Das Gericht geht aufgrund der derart vagen und widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführer davon aus, dass es sich bei ihrem Fluchtvorbringen lediglich um ein auswendig gelerntes Konstrukt handelt. Es ist ihnen daher weder gelungen glaubhaft zu machen, dass sie vom vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern und/oder von den Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin konkret und

individuell mit der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt bedroht worden sind noch, dass sie konkreten Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sind.

In einer Gesamtschau des Vorbringens konnte daher nicht festgestellt werden, dass den Beschwerdeführern im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Lebensgefahr oder ein Eingriff in ihre körperliche Integrität durch den behaupteten Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin und/oder dessen Brüdern und/oder den Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin droht.

2.2.2. Soweit der Erstbeschwerdeführer vorbrachte, ihm und der Zweitbeschwerdeführerin drohe aufgrund ihrer Mischehe sowie ihm drohe aufgrund seiner Volksgruppenzugehörigkeit zu den Usbeken physische und/oder psychische Gewalt in Afghanistan, kommt seinem Vorbringen aus nachfolgenden Gründen keine Glaubhaftigkeit zu:

Der Erstbeschwerdeführer gab beim Bundesamt an, dass er als Usbeke von Angehörigen der Tadschiken und der Hazara in Afghanistan vertrieben worden sei (BF 1 AS 87). Dies ist jedoch nicht mit den Länderfeststellungen in Einklang zu bringen, wonach die Volksgruppe der Usbeken etwa 9% der Bevölkerung ausmacht und ihre Wirtschafts- und Lebensformen kaum Unterschiede zu Dari-sprachigen Gruppen aufweisen. Dass die Angehörigen der Volksgruppe der Usbeken Diskriminierungen oder gar einer Verfolgung in Afghanistan ausgesetzt sind, geht nicht aus den Länderberichten hervor (vgl. Punkt II.1.5.). Die Angaben des Erstbeschwerdeführers sind daher nicht glaubhaft. Unplausibel ist auch, dass gerade Angehörige der Volksgruppe der Hazara, die nach wie vor Diskriminierungen in Afghanistan ausgesetzt sind, Angehörige der Usbeken vertreiben, zumal ihre Stellung nicht derart mächtig ist, dass sie andere Volksgruppen diskriminieren könnten.

Auch die Angaben bezüglich einer Verfolgung aufgrund der Mischehe zwischen dem Erstbeschwerdeführer als Usbeken und der Zweitbeschwerdeführerin als Angehörige der Tadschiken sind nicht glaubhaft. So geht auch diesbezüglich aus den Länderberichten hervor, dass Heiratsbeziehungen zwischen Usbeken und Tadschiken keine Seltenheit sind. Dass ihnen aufgrund der eingegangenen Mischehe Verfolgung drohen könnte ist aus den Länderberichten nicht ersichtlich (vgl. Punkt II.1.5.). Zudem hat der Erstbeschwerdeführer sowohl beim Bundesamt als auch in der Beschwerdeverhandlung angegeben, dass seine Eltern ebenfalls eine Mischehe eingegangen seien. So sei sein Vater Usbeke und seine Mutter Tadschikin gewesen. In der Beschwerdeverhandlung nachgefragt gab er an, dass seine Eltern bzw. deren Familien diesbezüglich keine Probleme gehabt hätten (VP, S. 10). Unplausibel scheint daher, warum der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin nunmehr aufgrund ihrer Mischehe einer Verfolgung ausgesetzt sein sollten. Sofern er angegeben hat, dass er deswegen Probleme mit der Familie der Zweitbeschwerdeführerin bzw. den Verwandten ihres Vaters gehabt habe, ist dies - wie bereits unter Punkt II.2.2.1. ausgeführt - insofern unplausibel, als der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan sogar vom Onkel der Zweitbeschwerdeführerin väterlicherseits unterstützt worden sind und der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin auch mit der Mutter und einem Bruder der Zweitbeschwerdeführerin - somit der Familie der Zweitbeschwerdeführerin - nach Österreich gereist sind und sich nunmehr in Österreich gegenseitig unterstützen. Darüber hinaus fällt auf, dass der Erstbeschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung nicht mehr angegeben hat aufgrund seiner eingegangenen Mischehe Probleme gehabt zu haben, sondern die Probleme damit begründete, dass die Zweitbeschwerdeführerin sich nicht von ihrem behaupteten Ex-Mann habe offiziell scheiden lassen (VP, S. 15).

Aus den Angaben des Erstbeschwerdeführers kann die erkennende Richterin, insbesondere auch in Zusammenschau mit den Länderberichten zum Fehlen entsprechend massiver clanbezogener Diskriminierung (siehe Punkt II.1.5.), den Schluss ziehen, dass der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin aufgrund ihrer Mischehe und der Erstbeschwerdeführer selbst keine gravierenden clanbezogenen Probleme gehabt haben.

2.2.3. Soweit der Viertbeschwerdeführer vorgebracht hat in Afghanistan Alkohol verkauft zu haben und deswegen in Afghanistan im Gefängnis gewesen zu sein bzw. einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt zu sein, kommt seinem Vorbringen aus nachfolgenden Gründen keine Glaubhaftigkeit zu:

Der Viertbeschwerdeführer hat in der Erstbefragung angegeben aufgrund des Krieges, der Taliban und der schlechten Sicherheitslage Afghanistan verlassen zu haben. Die Taliban hätten ihn aufgefordert für sie zu arbeiten (BF 4 AS 23). Beim Bundesamt hat er angegeben aufgrund der Sicherheitslage und den Taliban aus Afghanistan geflohen zu sein. Die Leute würden einen zwingen mit den Taliban in den Kampf zu ziehen (BF 4 AS 99). Dass er von den Taliban aufgefordert worden sei für sie zu arbeiten, gab er hingegen weder beim Bundesamt noch in der Beschwerdeverhandlung an. Die Frage, ob er persönlich von den Taliban bedroht worden sei, verneinte er beim Bundesamt ausdrücklich (BF 4 AS 100). Nachgefragt, warum er aus Afghanistan ausgereist sei, gab der Viertbeschwerdeführer schließlich zu, dass er zu seiner Familie nach Österreich wollte (BF 4 AS 100).

Den Länderfeststellungen ist zu entnehmen, dass die Organisation der Taliban Zwangsrekrutierung nicht systematisch betreibt und Personen, die sich gegen eine Mobilisierung wehren, werden keine rechtsverletzenden Reaktionen angedroht. Es kommt daher nur in sehr beschränkten Ausmaß und in Ausnahmefällen zu unmittelbaren Zwangsrekrutierungen durch die Taliban, da die Taliban ausreichend Zugriff zu freiwilligen Rekruten haben. Aus dem lediglich allgemein gehaltenen Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach er als Mann im wehrfähigen Alter einer Zwangsrekrutierung ausgesetzt wäre, kann in Zusammenschau mit den Länderfeststellungen jedoch keine konkrete und individuelle Gefahr der Zwangsrekrutierung durch die Taliban abgeleitet werden.

Es ist dem Viertbeschwerdeführer daher weder gelungen, glaubhaft zu machen, dass er von den Taliban aufgefordert worden ist für sie zu arbeiten noch, dass er konkret und individuell mit der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt von den Taliban bedroht worden ist.

Darüber hinaus gab der Viertbeschwerdeführer beim Bundesamt zunächst zwar an, dass er in Afghanistan Alkohol verkauft habe, was eine Straftat darstelle (BF 4 AS 96), nachgefragt, gab er jedoch an, dass er zwar Alkohol verkauft habe, deswegen aber keine Probleme gehabt habe. Er habe nur versteckt Alkohol verkauft (BF 4 AS 100). In der Beschwerdeverhandlung gab der Viertbeschwerdeführer hingegen an, dass er immer wieder, insgesamt ca. sechs Jahre, wegen Alkoholverkaufs in Afghanistan im Gefängnis gewesen sei (VP, S. 40). Nach Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt gab der Viertbeschwerdeführer an, dass er bis man ihn erwischt habe auch keine Probleme gehabt habe (VP, S. 43). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung hätte der Viertbeschwerdeführer beim Bundesamt jedoch nicht gesagt, dass er keine Probleme deswegen gehabt habe, wenn er deswegen tatsächlich sechs Jahre in Afghanistan im Gefängnis gesessen wäre. Die Angaben des Viertbeschwerdeführers sind daher nicht glaubhaft.

Darüber hinaus sind die zeitlichen Angaben des Viertbeschwerdeführers betreffend seine Gefängnisaufenthalte nicht miteinander in Einklang zu bringen. So gab er beim Bundesamt an, dass er drei Jahre im Gefängnis gewesen sei (BF 4 AS 96, 99), in der Beschwerdeverhandlung gab er hingegen an insgesamt 9 Jahre im Gefängnis, davon drei im Iran und sechs Jahre in Afghanistan, gewesen zu sein (VP, S. 40). Dies ist jedoch deshalb unplausibel, weil der Viertbeschwerdeführer angegeben hat, nachdem er im Iran aus dem Gefängnis gekommen sei, er nach Afghanistan abgeschoben worden sei, wo er dann Alkohol verkauft habe. Die Drittbeschwerdeführerin hat in der Beschwerdeverhandlung angegeben, dass als sie den Iran verlassen habe, der Viertbeschwerdeführer ein bis zwei Monate danach aus dem Gefängnis im Iran freigelassen worden sein (VP, S. 47). Die Drittbeschwerdeführerin hat in der Erstbefragung am 11.09.2015 angegeben, dass sie ca. vor sechs Wochen, daher ca. im Juli oder August 2015 den Iran verlassen habe (BF 3 AS 19). Der Viertbeschwerdeführer müsste daher ca. im Herbst 2015 aus dem Gefängnis im Iran entlassen worden sein. Der Viertbeschwerdeführer hat in seiner Erstbefragung am 26.01.2016 angegeben, dass er ca. vor einem Monat, somit ca. im Dezember 2015 aus Afghanistan ausgereist sei (BF 4 AS 19). Es geht sich daher nicht aus, dass der Viertbeschwerdeführer nachdem er aus dem Gefängnis im Iran ca. im Herbst 2015 freigelassen worden und nach Afghanistan abgeschoben worden sei noch sechs Jahre in Afghanistan wegen Alkoholverkaufs im Gefängnis gewesen sei, bevor er ca. im Dezember 2015 in Richtung Österreich gereist sei.

Auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, dass der Viertbeschwerdeführer in Afghanistan gegen islamische Grundsätze bzw. traditionelle Normen und Werte verstoßen hat.

Der Viertbeschwerdeführer konnte daher weder glaubhaft machen, dass er in Afghanistan Alkohol verkauft hat und deswegen in Afghanistan im Gefängnis gewesen ist noch, dass er in Afghanistan gegen islamische Grundsätze bzw. traditionelle Normen und Werte verstoßen hat.

2.2.4. Die Feststellung, dass den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen in Afghanistan keine Zwangsverheiratung droht, ergibt sich aus den Aussagen der Erst- bis Viertbeschwerdeführer, wonach diese die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen nicht unter Zwang verheiratet würden (VP, S. 17, 26, 35, 46). Da die Gefahr einer Zwangsheirat ausschließlich von dem Familienverband ausgeht, ist aufgrund der Aussagen der Familienangehörigen der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen gesichert, dass ihnen keine Zwangsheirat droht.

2.2.5. Die Feststellungen zu den Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen als nicht am westlichen Frauen- und Gesellschaftsbild orientierte afghanische Frauen ergeben sich aus ihren Angaben beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung sowie dem persönlichen Eindruck, der von den Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen in der Verhandlung gewonnen werden konnte.

Es sind im gesamten Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die darauf schließen ließen, dass die Zweit- und/oder die Drittbeschwerdeführerin in Österreich bereits in einem solchen Maße eine ("westliche") Lebensweise führt, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt.

So handelt es sich bei der Zweitbeschwerdeführerin um eine erwachsene Frau, die sich in Österreich primär um den Haushalt und die Kinder kümmert (VP, S. 21 f). Im Gegensatz dazu hat die Zweitbeschwerdeführerin im Iran, in einem - im Vergleich zu Afghanistan - ebenfalls sehr streng muslimisch geprägten Land, sogar als Schneiderin gearbeitet und somit Berufserfahrung sammeln können (VP, S. 20).

Die Feststellung, dass die Zweitbeschwerdeführerin über keine relevanten Deutschkenntnisse verfügt, konnte von der erkennenden RichterIn getroffen werden, da die Beschwerdeführerin es sich in der Beschwerdeverhandlung nicht zugetraut hat die auf Deutsch gestellten einfachen Fragen zu verstehen und in gebrochenem Deutsch zu beantworten. Zudem hat die Zweitbeschwerdeführerin lediglich einen Deutsch-Alphabetisierungskurs besucht (VP, S. 21).

Bei der Drittbeschwerdeführerin handelt es sich um eine erwachsene, sehr einfache Frau, die sich in Österreich primär um den Haushalt und ihre Enkelkinder kümmert. Auch der Drittbeschwerdeführerin war es möglich in Afghanistan in der Landwirtschaft zu arbeiten bzw. Teppiche zu knüpfen und somit Berufserfahrung zu sammeln (VP, S. 29).

Dass die Drittbeschwerdeführerin über keine Deutschkenntnisse verfügt, ergibt sich daraus, dass sie bisher keinen Deutschkurs besucht hat und in der Beschwerdeverhandlung selber angegeben hat, dass sie die RichterIn bisher nicht verstanden habe (VP, S. 30). Sofern sowohl die Zweit- als auch die Drittbeschwerdeführerin angegeben haben, dass es an ihrem derzeitigen Wohnort keine Möglichkeit gäbe an einem Deutschkurs teilzunehmen (VP, S. 21, 30), ist dies insofern unplausibel als es auch dem Erstbeschwerdeführer möglich war an einem Deutschkurs teilzunehmen als er noch im gemeinsamen Haushalt mit der Zweit- und Drittbeschwerdeführerin gelebt hat (Beilage .I und .A).

Die nicht vorhandenen Deutschkenntnisse der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen stehen insofern der Glaubhaftmachung einer selbstbestimmten Lebensweise entgegen, als daraus ersichtlich wird, dass sie während der mittlerweile mehr als zweieinhalbjährigen Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich keine Möglichkeit ergriffen haben, sich zumindest gefestigte Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen, die es ihnen ermöglichen würden, eine zusammenhängende Kommunikation auf einfachem Niveau zu führen. So ist weder die Zweit- noch die Drittbeschwerdeführerin in der Lage, in Situationen des Alltagslebens auf elementarer Basis auf Deutsch zu kommunizieren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen, sobald sie ihr familiäres Umfeld in Österreich verlassen, regelmäßig Unterstützung durch andere benötigen um diverse Aufgaben zu erledigen. Zudem hat die Drittbeschwerdeführerin bisher noch keinen Deutschkurs absolviert (VP, S. 30), sodass es scheint als hätte die Drittbeschwerdeführerin gar kein Interesse daran die deutsche Sprache zu erlernen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Darüber hinaus wurde in der mündlichen Verhandlung der Eindruck gewonnen, dass die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerinnen sich in Österreich nur innerhalb eines äußerst kleinen Radius bewegen, obwohl es ihnen möglich wäre, alleine das Haus zu verlassen und sich frei zu bewegen. So hat die Zweitbeschwerdeführerin zwar angegeben, ihre Tochter in die Schule zu bringen, spazieren zu gehen und manchmal mit den Kindern [Anm. BVwG: wohl gemeint ihre Tochter und ihre Nichte] an einen Teich in der Nähe zu gehen. Nach ihrem Tagesablauf befragt gab sie jedoch an "die üblichen Sachen zuhause" bzw. den Haushalt zu machen und zu stricken (VP, S. 21 f). Auch die Drittbeschwerdeführerin gab in der Beschwerdeverhandlung an den Haushalt zu machen, zu putzen und zu kochen sowie ihre Enkelin in die Schule zu bringen und spazieren zu gehen (VP, S. 31). Gelegentliche Spaziergänge in der näheren Umgebung stellen nach Auffassung des Gerichts für sich genommen jedoch noch kein ausreichend tragfähiges Substrat für die Annahme eines selbstbestimmten Lebens dar. Auch die von den Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen angeführten überschaubaren Kontakte zu österreichischen Bekannten, darunter die Schuldirektorin der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen, beschränken sich auf gelegentliche Besuche der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen zuhause zum Tee trinken oder essen (VP, S. 8, 23, 32), sodass nicht von nachhaltigen sozialen Kontakten gesprochen werden kann. Zudem bestehen die überschaubaren Kontakte lediglich zu Nachbarn und zu Personen, mit denen die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen im Zusammenhang mit der Betreuung ihres (Enkel)Kindes bzw. integrationsfördernden Maßnahmen in Berührung gekommen sind. Es zeigt sich daher auch hier, dass die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen in Österreich nur den kleinstmöglichen Bewegungsradius eines Alltagslebens wahrnehmen.

Die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen sind darüber hinaus bei den alltäglichen Erledigungen auf die Unterstützung durch ihren Ehemann (Zweitbeschwerdeführerin) bzw. Schwiegersohn (Drittbeschwerdeführerin)

sowie nunmehr auf ihren Bruder (Zweit-beschwerdeführerin) bzw. Sohn (Drittbeschwerdeführerin) angewiesen. Dies ergibt sich auch aus der Aussage der Drittbeschwerdeführerin, wonach nach dem Auszug des Erstbeschwerdeführers aus der gemeinsamen Wohnung ihnen ihr Rechtsberater geholfen habe, dass der Viertbeschwerdeführer, der vorher in einer anderen Flüchtlingsunterkunft gewohnt habe, bei ihnen wohnen kann damit er ihnen nunmehr helfen kann (VP, S. 36). So ist es auch entweder der Erst- oder der Viertbeschwerdeführer, die die Einkäufe für die Familie erledigt haben bzw. erledigen (VP, S. 36, 42). Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen alltägliche Erledigungen alleine bewältigen können oder wollen.

Die Zweitbeschwerdeführerin bringt zwar vor, hier in Österreich einen Beruf in der Krankenpflege erlernen und dann arbeiten gehen zu wollen. Diese Aussage weicht jedoch erkennbar von ihrer Lebenswirklichkeit ab, zumal die Zweitbeschwerdeführerin über keine Deutschkenntnisse verfügt und in der Beschwerdeverhandlung weder klare Vorstellungen der Zweitbeschwerdeführerin über die Voraussetzungen der Berufsausübung als Krankenpflegerin noch eine konkrete Planung oder eigenes Engagement erkennbar waren (VP, S. 25).

Die Drittbeschwerdeführerin gab bezüglich ihren Vorstellungen vom Leben in Österreich wie folgt an:

"R: Wovon wollen Sie in Österreich leben?"

BF3: Jetzt bekommen wir was vom Staat. Danach möchten die Kinder arbeiten gehen und ich müsste auch arbeiten gehen.

R: Welche Arbeit würden Sie gerne ausüben?"

BF3: Ich möchte, dass meine Kinder arbeiten gehen und ich mache den Haushalt. So kann ich sie unterstützen. Ich bin nicht mehr berufsfähig." (VP, S. 35).

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass die Drittbeschwerdeführerin kein Interesse daran hat einer beruflichen Tätigkeit in Österreich nachzugehen, was der Annahme eines selbstbestimmten Lebens diametral entgegenläuft.

Sofern die Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung angegeben hat, dass sie sich in Afghanistan an Kleidungsvorschriften halten müsse und eine Burka tragen müsste, sind ihr die Länderfeststellungen entgegenzuhalten aus denen hervorgeht, dass Frauenkleidung in Afghanistan ein breit gefächertes Spektrum, von moderner westlicher Kleidung, über farbenreiche volkstümliche Trachten, bis hin zur Burka und Vollverschleierung umfasst.

Auch ihren Angaben, wonach man als Frau in Afghanistan nicht arbeiten gehen kann und nur zuhause bleiben muss, sind die Länderfeststellungen entgegenzuhalten, wonach Frauen in urbanen Zentren wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif in einer Vielzahl von beruflichen Feldern aktiv sind und spezielle Freizeitangebote für Frauen angeboten werden. Zudem hat auch die Drittbeschwerdeführerin angegeben bereits in Afghanistan gearbeitet zu haben.

Zusammenfassend kann somit im Falle der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen davon ausgegangen werden, dass diese eine "westliche Orientierung", der eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Lebensweise immanent ist, weder verinnerlicht noch in ihrer alltäglichen Lebensführung verankert haben. Die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen sind zum Entscheidungszeitpunkt in hohem Maße unselbständige Frauen, ohne Deutschkenntnisse, deren Lebensführung sich in Österreich von jenem in Afghanistan bzw. im Iran insbesondere dadurch unterscheidet, dass sie in Afghanistan (Drittbeschwerdeführerin) bzw. im Iran (Zweitbeschwerdeführerin) - einem ebenfalls sehr streng muslimisch geprägten Land - einen Beruf ausgeübt haben, hier in Österreich jedoch lediglich den Haushalt führen und spazieren gehen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und aus dem im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen Gesamteindruck, den die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen in der mündlichen Verhandlung hinterlassen haben, lässt sich eine Verinnerlichung einer "westlichen Lebensweise", die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellt, nicht ableiten.

Bei den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen handelt es sich um unmündige minderjährige Mädchen im Alter von zwölf (Fünftbeschwerdeführerin) und acht (Sechstbeschwerdeführerin) Jahren, die bis zu ihrer Ausreise in Afghanistan bzw. im Iran - einem ebenfalls sehr streng muslimisch geprägten Land - aufgewachsen sind. Dass sich insbesondere die Sechstbeschwerdeführerin in einem anpassungsfähigen Alter befindet, ergibt sich zweifelsfrei aus der einschlägigen Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 07.10.2014, U 2459/2012 ua., sowie VwGH 19.09.2012, 2012/22/0143 ua.). Die Fünftbeschwerdeführerin ist

zunehmend zwar bereits zwölf Jahre alt, sie ist den Großteil ihres Lebens jedoch in sehr streng muslimisch geprägten Ländern aufgewachsen, weshalb sie die grundsätzliche Sozialisierung bereits in muslimisch geprägten Ländern erfahren hat, was einer Wiedereingliederung nicht entgegensteht. Es konnte daher nicht festgestellt werden, dass es den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen unmöglich oder unzumutbar wäre, sich (wieder) in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren.

2.2.6. Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer legten in der Beschwerdeverhandlung glaubhaft dar, dass ihnen die Bildung ihrer (Enkel)Kinder ein großes Anliegen ist und sie diese diesbezüglich in jeder Hinsicht unterstützen werden (VP, S. 17, 26, 35, 46). Der von ihnen geäußerte Wunsch betreffend die Bildung ihrer (Enkel)Kinder stellt sich auch nicht als substanzieller Bruch mit den gesellschaftlichen Normen in Afghanistan dar, da zumindest grundlegende Bildung keineswegs verboten, sondern seitens des afghanischen Staates auch für Mädchen/Frauen ausdrücklich unterstützt wird und in Afghanistan auch faktisch die Möglichkeiten dazu gegeben sind (vgl. Punkt II.1.5.). Zudem hat die Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung angegeben, dass die Kinder ihrer Schwester - darunter auch Mädchen - in Afghanistan in der Provinz Herat in die Schule gehen können (VP, S. 20). Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer haben auch angegeben, dass sie einen Schulbesuch der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen nicht verhindern würden (VP, S. 17, 26, 35, 46).

2.2.6. Soweit die Beschwerdeführer in der Beschwerde und in der Beschwerdeverhandlung vorgebracht haben, dass ihnen aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes im Iran bzw. in Europa eine Verfolgung in Afghanistan drohe, ist auszuführen, dass nicht erkennbar ist, warum gerade die Beschwerdeführer gegenüber hunderttausend anderen Rückkehrern in eine derart exponierte Lage geraten sollen, dass sie aufgrund ihres Auslandsaufenthaltes psychischer oder physischer Bedrohung in Afghanistan ausgesetzt wären.

Es ist weder den Angaben der Beschwerdeführer noch den beigezogenen Länderberichten zu entnehmen, dass Rückkehrer aus dem Iran bzw. Europa in besonderer Form von Gewalt und Bedrohung betroffen wären, sodass auch eine generelle (Gruppen-)Verfolgung von Rückkehrern aus Europa nicht festgestellt werden konnte.

2.2.7. Soweit die Erst- bis Viertbeschwerdeführer die schlechten Lebensumstände als Afghanen im Iran als Grund für ihre Flucht aus dem Iran angegeben haben, so waren ihre diesbezüglichen Aussagen - in Zusammenschau mit den Länderberichten zur Lage von Afghanen im Iran - schlüssig und plausibel und somit glaubhaft.

2.3. Zum (Privat)Leben der Beschwerdeführer in Österreich:

Die Feststellungen zum Leben der Beschwerdeführer in Österreich (insbesondere zur Aufenthaltsdauer und -titel, ihren Deutschkenntnissen und ihrer Integration in Österreich) stützen sich auf die Aktenlage (vgl. insbesondere die Auszüge aus dem Grundversorgungs-Informationssystem, Strafregisterauszug und dem vorgelegten Beschluss des Landesgerichts XXXX vom 18.12.2017), auf die Angaben der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (VP, S. 8, 13 ff, 21 ff, 30 ff, 41 ff) sowie auf die von ihnen im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Beilagen ./A bis ./C).

Die Feststellungen zu den Deutschkenntnissen konnten auch von der erkennenden Richterin getroffen werden, da der Erstbeschwerdeführer in der Verhandlung die auf Deutsch gestellten Fragen nur teilweise verstanden und in gebrochenem Deutsch beantwortet hat (VP, S. 13 f). Die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer konnten in der Beschwerdeverhandlung keine Angaben auf Deutsch machen (VP, S. 21, 30, 41).

Dass die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer noch über einen Bruder sowie die Drittbeschwerdeführerin über einen Sohn in Österreich verfügen, ergibt sich einerseits aus den Verwaltungs- und Gerichtsakten, andererseits aus den Aussagen der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung (VP, S. 22, 31 f, 42).

Eine etwaige ausgeprägte Abhängigkeit der Zweit-bis Viertbeschwerdeführer zu ihrem Bruder bzw. Sohn konnte jedoch nicht erkannt werden.

Die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer haben zwar regelmäßig telefonischen Kontakt zu ihrem Bruder bzw. Sohn in Österreich. Dieser besucht die Zweit- und Viertbeschwerdeführer auch ab und zu, sie wohnen jedoch nicht gemeinsam in einem Haushalt (VP, S. 22, 42). Allein aus dem aufrechten Kontakt kann keine Abhängigkeit und feste Beziehungsintensität abgeleitet werden. Weitere Umstände, die auf eine Abhängigkeit der Beschwerdeführer zu ihrem Bruder bzw. Sohn hindeuten würden, haben die Beschwerdeführer weder vorgebracht noch sind solche im Verfahren hervorgekommen. Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführer während ihres gesamten Aufenthaltes in Österreich Leistungen aus der Grundversorgung bezogen haben. Da im Rahmen der Grundversorgung die existenziellen Grundbedürfnisse der Beschwerdeführer

abgedeckt wurden und nach wie vor werden, kann das erkennende Gericht keine im gegenständlichen Fall zu berücksichtigende Abhängigkeit zu ihrem Bruder bzw. Sohn erkennen.

Die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit der Erstbis Drittbeschwerdeführer sowie die Verurteilung des Viertbeschwerdeführers ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Strafregister (Strafregisterauszug jeweils vom 11.07.2018). Die Feststellung zur strafgerichtlichen Unbescholtenheit der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen ergibt sich aus ihrer Strafunmündigkeit aufgrund ihres Alters.

2.4. Zu den Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat und zu einer möglichen Rückkehr der Beschwerdeführer in den Herkunftsstaat:

Die Feststellungen zur maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat stützen sich auf die zitierten Quellen. Da diese aktuellen Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Länderfeststellungen zu zweifeln. Insoweit den Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat Berichte älteren Datums zugrunde liegen, ist auszuführen, dass sich seither die darin angeführten Umstände für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation nicht wesentlich geändert haben.

Die Feststellungen zu den Folgen einer Rückkehr der Beschwerdeführer in ihre Heimatprovinz bzw. ihr Heimatdorf ergeben sich aus den o.a. Länderberichten. Daraus geht unter anderem hervor, dass die Herkunftsprovinz des Erstbeschwerdeführers sowie das Heimatdorf der Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer und die Verbindung dorthin volatil ist.

Die Feststellungen zu den Folgen einer Ansiedlung der Beschwerdeführer in außerhalb ihrer Herkunftsprovinz bzw. ihrem Herkunftsort gelegene Landesteile, insbesondere in der Stadt Herat, ergeben sich - unter Berücksichtigung der von UNHCR aufgestellten Kriterien für das Bestehen einer internen Schutzalternative für Afghanistan - aus den o.a. Länderberichten zu Herat und aus den Angaben der Beschwerdeführer.

Was die Sicherheitslage der Stadt Herat betrifft, wird seitens des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die Länderfeststellungen zwar nicht verkannt, dass die Situation (auch) in der Stadt Herat nach wie vor angespannt ist. Dennoch ist festzuhalten, dass die afghanische Regierung die Kontrolle über Herat, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktzentren hat. Darüber hinaus ist Herat eine über den Luftweg aufgrund des vorhandenen Flughafens sicher erreichbare Stadt.

Auch wenn die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung häufig nur sehr eingeschränkt möglich ist, so ist die Versorgung der afghanischen Bevölkerung in der Stadt Herat dennoch zumindest grundlegend gesichert.

Afghanische Frauen sind in urbanen Zentren wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif in einer Vielzahl beruflicher Felder aktiv. Zwar sind sie nach wie vor Diskriminierungen im Beruf ausgesetzt und kämpfen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt und Lohnungleichheit, es ist ihnen jedoch grundsätzlich möglich am Arbeitsmarkt teilzunehmen.

Bei dem Erst- und Viertbeschwerdeführer handelt es sich um volljährige und arbeitsfähige Männer, die zwar über keine Schulbildung verfügen, jedoch Berufserfahrung aufweisen können. Auch die Zweitbeschwerdeführerinnen ist Analphabetin, hat im Iran jedoch als Schneiderin gearbeitet, weshalb sie über Berufserfahrung verfügt.

Die Familie des Erstbeschwerdeführers verfügt über Grundstücke im Ausmaß von vier Jirib sowie Nutztiere im Heimatdorf des Erstbeschwerdeführers. Der Erstbeschwerdeführer kann somit auf das vorhandene Vermögen durch seine Familie zurückgreifen. Der Onkel des Erstbeschwerdeführers väterlicherseits besitzt Grundstücke im Ausmaß von sieben Jirib. Da der Erstbeschwerdeführer im Iran bei seinem Onkel väterlicherseits gelebt hat und daher von diesem bereits unterstützt worden ist, geht das Gericht davon aus, dass sein Onkel väterlicherseits ihn im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zumindest anfänglich unterstützen werde. Der Erstbeschwerdeführer kann im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan daher mit finanzieller Unterstützung durch seine in der Provinz XXXX lebende Familie sowie seinen Onkel väterlicherseits rechnen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine räumliche Trennung die Angehörigen des Erstbeschwerdeführers außer Stande setzen sollte, ihn finanziell zu unterstützen.

Da die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer noch über einige Verwandte in Afghanistan in ihrem Heimatdorf verfügen und sie nach wie vor Kontakt zu diesen pflegen (vgl. die Ausführungen zu Punkt II.2.1.7.) und aus den Länderberichten hervorgeht, dass die Großfamilie die zentrale soziale Institution in Afghanistan bildet und zu Schutz, Betreuung und Versorgung ihrer Mitglieder beiträgt sowie eine wirtschaftliche Einheit bildet, in der die Männer der Familie verpflichtet sind, die Mitglieder der Großfamilie zu unterstützen (vgl. Punkt II.1.5.), geht das Gericht davon aus, dass die Zweitbis Viertbeschwerdeführer auf die Unterstützung ihrer in Afghanistan lebenden Familienangehörigen zurückgreifen können.

Dass die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen in der Stadt Herat eine Schule besuchen können, ergibt sich daraus, dass in Afghanistan prinzipiell Schulpflicht besteht und ein Schulangebot - insbesondere in den größeren Städten wie Kabul, Mazar-e Sharif und Herat - auch faktisch vorhanden ist. Zudem hat die Zweitbeschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung angegeben, dass die Kinder ihrer Schwester - darunter auch Mädchen - in Afghanistan in die Schule gehen können (VP, S. 20). Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer haben auch angegeben, dass sie einen Schulbesuch der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen nicht verhindern würden (VP, S. 17, 26, 35, 46). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen, die in einem anpassungsfähigen Alter sind, sich nicht an die sozialen und kulturellen Gegebenheiten in Afghanistan anpassen können sollten. Es ist insbesondere kein Grund ersichtlich, aus dem die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen nicht in der Lage wären in der Stadt Herat neue Kontakte zu knüpfen, die begonnene Schulbildung fortzusetzen, einen Beruf zu lernen und die Sprachkenntnisse über die Muttersprache zu vertiefen. Es sind im Verfahren diesbezüglich keine Hinderungsgründe hervorgekommen.

Das Gericht geht aufgrund dieser Umstände davon aus, dass sich insbesondere die Erst- und Viertbeschwerdeführer jedoch auch die Zweitbeschwerdeführerin nach anfänglichen Schwierigkeiten, in Herat niederlassen und sich dort eine Existenz für sich sowie für die Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen ohne unbillige Härte aufbauen können.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1 Spruchpunkt I. der angefochtenen Bescheide - Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG) ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG, die auf Art. 9 der Statusrichtlinie verweist).

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder der staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zentraler Aspekt der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat die wohlbegründete Furcht davor. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. etwa VwGH 10.11.2015, Ra 2015/19/0185, mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden Verfolgung nur dann Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten. Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Entscheidend für die Frage, ob eine ausreichend

funktionierende Staatsgewalt besteht, ist vielmehr, ob für einen von dritter Seite aus den in der GFK genannten Gründen Verfolgten trotz staatlichen Schutzes der Eintritt eines - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteiles aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. VwGH 13.11.2008, 2006/01/0191, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Gefahr der Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen abgeleitet werden. Droht den Angehörigen bestimmter Personengruppen eine über die allgemeinen Gefahren eines Bürgerkriegs hinausgehende "Gruppenverfolgung", hat bei einer solchen, gegen eine ganze Personengruppe gerichteten Verfolgung jedes einzelne Mitglied schon wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Grund, auch individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten; diesfalls genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe (vgl. VwGH vom 10. 12.2014, Ra 2014/18/0078, mwN).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG liegt es am Beschwerdeführer, entsprechend glaubhaft zu machen, dass ihm im Herkunftsstaat eine Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff der "Glaubhaftmachung" im AVG oder in den Verwaltungsvorschriften iSd Zivilprozessordnung (ZPO) zu verstehen. Es genügt daher diesfalls, wenn der Beschwerdeführer die Behörde von der (überwiegenden) Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der zu bescheinigenden Tatsachen überzeugt. Diesen trifft die Obliegenheit zu einer erhöhten Mitwirkung, dh er hat zu diesem Zweck initiativ alles vorzubringen, was für seine Behauptung spricht (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 45, Rz 3, mit Judikaturhinweisen). Die "Glaubhaftmachung" wohlbegründeter Furcht setzt positiv getroffene Feststellungen seitens der Behörde und somit die Glaubwürdigkeit der "hierzu geeigneten Beweismittel", insbesondere des diesen Feststellungen zugrunde liegenden Vorbringens des Asylwerbers voraus (vgl. VwGH 19.03.1997, 95/01/0466). Die Frage, ob eine Tatsache als glaubhaft gemacht zu betrachten ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde (VwGH 27.05.1998, 97/13/0051).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

3.2. Es konnte jedoch keine Verfolgung durch den vermeintlichen Ex-Mann der Zweitbeschwerdeführerin, dessen Brüder, die Verwandten des Vaters der Zweitbeschwerdeführerin, die Taliban oder durch andere Personen festgestellt werden. Die Beschwerdeführer wurden nie in Afghanistan bedroht. Es ist daher keine Verfolgung der Beschwerdeführer und auch keine Verfolgungsgefahr aus einem Konventionsgrund erkennbar.

Auch die Durchsicht der aktuellen Länderberichte zur Herkunftsregion der Beschwerdeführer erlaubt es nicht anzunehmen, dass gegenständlich sonstige mögliche Gründe für die Befürchtung einer entsprechenden Verfolgungsgefahr vorliegen.

Sohin kann nicht erkannt werden, dass den Beschwerdeführern aus den von ihnen ins Treffen geführten Gründen im Herkunftsstaat eine asylrelevante Verfolgung droht.

3.3. Auch eine konkrete und individuelle Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Erstbeschwerdeführers zu den Usbeken und/oder aufgrund der eingegangenen Mischehe mit der Zweitbeschwerdeführerin konnte nicht festgestellt werden.

In Ermangelung von den Erstbeschwerdeführer individuell drohenden Verfolgungshandlungen bleibt im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu prüfen, ob dieser im Herkunftsland aufgrund generalisierender Merkmale - etwa wegen seiner Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Usbeken oder eingegangenen Mischehe zu einer Tadschikin- unabhängig von individuellen Aspekten einer über die allgemeinen Gefahren eines Bürgerkriegs hinausgehenden "Gruppenverfolgung" ausgesetzt wäre.

Für das Vorliegen einer Gruppenverfolgung ist zwar nicht entscheidend, dass sich die Verfolgung gezielt gegen Angehörige nur einer bestimmten Gruppe und nicht auch gezielt gegen andere Gruppen richtet (VwGH 17.12.2015, Ra 2015/20/0048, mit Verweis auf VfGH 18.09.2015, E 736/2014). Dass ein Angehöriger der ethnischen Minderheit der Usbeken und/oder Eheleute einer Mischehe zwischen Usbeken und Tadschiken im Falle ihrer Einreise nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit befürchten müssten, alleine wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen Verfolgung im Sinne eines ungerechtfertigten Eingriffs von erheblicher Intensität ausgesetzt zu sein, kann das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht erkennen:

Dass Angehörige der Volksgruppe der Usbeken einer Verfolgung bzw. Diskriminierung in Afghanistan ausgesetzt seien, ist nicht mit den Länderberichten in Einklang zu bringen, wonach die Usbeken die viertgrößte Minderheit in Afghanistan darstellen und etwa 9% der Bevölkerung ausmachen. Zudem weisen ihre Wirtschafts- und Lebensformen kaum Unterschiede zu Dari-sprachigen Gruppen auf. Verfolgungshandlungen gegen die Angehörigen der Usbeken gehen nicht aus den Länderberichten hervor.

Aus den Länderberichten geht auch hervor, dass es prinzipiell kein Verbot von Mischehen gibt und insbesondere Heiratsbeziehungen zwischen Usbeken und Tadschiken keine Seltenheit sind. Es gibt eine beträchtliche Zahl von Mischehen zwischen den ethnischen Gruppen. Dass Eheleuten von ethnischen Mischehen Verfolgung in Afghanistan droht, ist aus den Länderberichten nicht ersichtlich

Es ist daher eine Gruppenverfolgung - sowohl in Hinblick auf die Volksgruppenzugehörigkeit von Usbeken als auch Mischehen zwischen - in Afghanistan nicht gegeben.

3.4. Im Hinblick auf die derzeit vorliegenden herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage von Frauen in Afghanistan haben sich keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass alle afghanischen Frauen gleichermaßen bloß auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals der Geschlechtszugehörigkeit und ohne Hinzutreten weiterer konkreter und individueller Eigenschaften im Falle ihrer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen würden, einer Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe ausgesetzt zu sein. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass sich laut jüngsten Länderberichten die Situation der Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft erheblich verbessert hat.

Bezogen auf Afghanistan führt die Eigenschaft des Frau-Seins an sich gemäß der ständigen Judikatur der Höchstgerichte nicht zur Gewährung von Asyl. Lediglich die Glaubhaftmachung einer persönlichen Werthaltung, die sich an dem in Europa mehrheitlich gelebten, allgemein als "westlich" bezeichneten Frauen- und Gesellschaftsbild (selbstbestimmt leben zu wollen) orientiert, wird als asylrelevant erachtet; es ist daher zu prüfen, ob westliches Verhalten oder westliche Lebensführung derart angenommen und wesentlicher Bestandteil der Identität einer Frauen geworden ist, dass es für diese eine Verfolgung bedeuten würde, dieses Verhalten unterdrücken zu müssen (VfGH 12.06.2015, Zl. E 573/2015).

Im Fall der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass diese seit ihrer Einreise nach Österreich im November 2015 eine Lebensweise angenommen haben, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellen würden, somit eine "westliche" Lebensführung angenommen haben, die ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität geworden wäre und mit der sie mit den sozialen Gepflogenheiten des Heimatlandes brechen würden.

Den bisherigen Aktivitäten bzw. der Lebensweise der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen seit ihrer Einreise ist insgesamt nicht zu entnehmen, dass diese einen derartigen "westlichen", selbstbestimmten Lebensstil anstreben oder bereits pflegen. Auch eine entsprechende innere Werthaltung konnte weder bei der Zweit- noch der Drittbeschwerdeführerin festgestellt werden. Infolgedessen verletzen die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen mit ihrer Lebensweise die herrschenden sozialen Normen in Afghanistan nicht in einem Ausmaß, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Afghanistan (unter Beibehaltung des derzeitigen Lebensstils) eine Verfolgung iSd Genfer Flüchtlingskonvention drohen würde.

Auch hinsichtlich der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen konnte eine begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der GFK nicht festgestellt werden. Dies insbesondere, weil es sich bei der Fünftbeschwerdeführerin um eine Minderjährige im anpassungsfähigen Alter handelt, der eine Eingliederung in das oder ein Aufwachsen im afghanischen Normensystem zumindest unter dem Aspekt des Fehlens einer drohenden asylrelevanten Verfolgung zumutbar ist. Auch der Sechstbeschwerdeführerin ist aufgrund ihres Aufwachsens in einem ebenfalls sehr streng muslimischen Land eine Eingliederung in das afghanische Normensystem unter dem Aspekt des Fehlens einer drohenden asylrelevanten Verfolgung zumutbar.

3.5. Da in Afghanistan prinzipiell Schulpflicht besteht und ein Schulangebot auch faktisch vorhanden ist, stellt ein Schulbesuch kein Bruch mit den Gegebenheiten in Afghanistan dar. Es besteht daher keine Gefahr einer Verfolgung, wenn den Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen eine grundlegende Bildung zukommt.

Die Eltern bzw. die Großmutter würden der Fünft- und der Sechstbeschwerdeführerin in der Stadt Herat einen Schulbesuch und eine fundierte Ausbildung ermöglichen. Die Stadt Herat steht unter Kontrolle der Regierung, sodass keine Gefahr besteht, dass die Fünft- und die Sechstbeschwerdeführerin von einem Schulbesuch oder einer Ausbildung abgehalten werden könnten.

Auch die Gefahr einer Zwangsheirat betreffend die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin konnte nicht festgestellt werden.

3.6. Weiters konnte keine individuelle und konkret gegen die Beschwerdeführer gerichtete Verfolgung iSd GFK aufgrund ihrer Eigenschaft als Rückkehrer aus dem Iran bzw. Europa festgestellt werden. Auch eine von individuellen Aspekten unabhängige "Gruppenverfolgung" ist vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen nicht erkennbar:

Aus den vorhandenen Länderberichten ist nicht ableitbar, dass alleine ein Aufenthalt im Iran und Europa bei einer Rückkehr nach Afghanistan bereits mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung asylrelevanter Intensität auslösen würden; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt dafür nicht (so z.B. VwGH 10.11.2015, Ra 2015/19/0185, mwN).

3.7. Soweit sich das fluchtkausale Vorbringen der Beschwerdeführer auf die schwierigen Lebensumstände illegal im Iran aufhältiger Afghanen bezieht, so ist ihnen entgegen zu halten, dass dieses Vorbringen zwar, wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, glaubhaft ist und der Beurteilung zu Grunde gelegt wird, dass aber § 3 Abs. 1 AsylG die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nur vorsieht, wenn dem Fremden im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK droht. Der Herkunftsstaat ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 AsylG jener Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt; nur im Falle der Staatenlosigkeit gilt der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes als Herkunftsstaat. Aufgrund der afghanischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer kann somit ihr Vorbringen im Hinblick auf den Iran außer Betracht bleiben (vgl. VwGH 02.03.2006, 2004/20/0240).

3.8. Da insgesamt weder eine individuell-konkrete Verfolgung, eine Gruppenverfolgung oder Verfolgungsgefahr noch eine begründete Furcht festgestellt werden konnten, liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG nicht vor.

Die Beschwerden gegen Spruchpunkt I. der angefochtenen Bescheide war daher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG als unbegründet abzuweisen.

3.2 Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide - Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

3.2.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten abgewiesen, so ist dem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Art. 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention betreffen die Abschaffung der Todesstrafe.

Unter realer Gefahr in diesem Sinne ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (VwGH vom 19.02.2004, 99/20/0573). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus (VwGH vom 26.04.2017, Ra 2017/19/0016).

Herrscht im Herkunftsstaat eines Asylwerbers eine prekäre allgemeine Sicherheitslage, in der die Bevölkerung durch Akte willkürlicher Gewalt betroffen ist, so liegen stichhaltige Gründe für die Annahme eines realen Risikos bzw. für die ernsthafte Bedrohung von Leben oder Unversehrtheit eines Asylwerbers bei Rückführung in diesen Staat dann vor, wenn diese Gewalt ein solches Ausmaß erreicht hat, dass es nicht bloß möglich, sondern geradezu wahrscheinlich scheint, dass auch der betreffende Asylwerber tatsächlich Opfer eines solchen Gewaltaktes sein wird. Davon kann in einer Situation allgemeiner Gewalt nur in sehr extremen Fällen ausgegangen werden, wenn schon die bloße Anwesenheit einer Person in der betroffenen Region Derartiges erwarten lässt. Davon abgesehen können nur besondere in der persönlichen Situation eines Asylwerbers begründete Umstände dazu führen, dass gerade bei ihm ein - im Vergleich zur Bevölkerung des Herkunftsstaats im Allgemeinen - höheres Risiko besteht, einer dem Art. 2 oder 3 EMRK widersprechenden Behandlung

ausgesetzt zu sein bzw. eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit befürchten zu müssen (VwGH vom 21.02.2017, Ra 2016/18/0137; VwGH vom 25.04.2017 Ra 2017/01/0016).

Es obliegt grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos nachzuweisen, dass ihr im Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde. Es reicht für den Asylwerber nicht aus, sich bloß auf eine allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan zu berufen (VwGH vom 25.04.2017, Ra 2017/01/0016; VwGH vom 25.04.2017, Ra 2016/01/0307).

Die allgemeine Situation in Afghanistan ist nicht so gelagert, dass schon alleine die Rückkehr eines Asylwerbers dorthin eine ernsthafte Bedrohung für die durch Art. 3 EMRK geschützten Rechte bedeuten würde (vgl. EGMR 09.04.2013, Nr. 70073/10 und 44539/11 H. und B./Vereinigtes Königreich, sowie zuletzt die Urteile vom 12.01.2016, jeweils gegen Niederlande: S.D.M., Nr. 8161/07; A.G.R., Nr. 13442/08; A.W.Q. und D.H., Nr. 25077/06; S.S., Nr. 39575/06; M.R.A. ua., Nr. 46856/07). Die allgemeine Situation in Afghanistan steht daher als solche einer Rückführung der Beschwerdeführer im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht entgegen (VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0307, mwN).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.02.2016, Ra 2015/01/0134, ausgeführt hat, reicht es für die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Afghanistan nicht aus, bloß auf die allgemeine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage zu verweisen. Hinsichtlich der Sicherheitslage geht der Verwaltungsgerichtshof von einer kleinräumigen Betrachtungsweise aus, wobei er trotz der weiterhin als instabil bezeichneten Sicherheitslage eine Rückkehr nach Afghanistan, insbesondere nach Kabul, im Hinblick auf die regional und sogar innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedliche Sicherheitslage als nicht grundsätzlich ausgeschlossen betrachtet (vgl. VwGH 10.08.2017, Ra 2016/20/0369-11).

Für die zur Prüfung der Notwendigkeit von subsidiärem Schutz erforderliche Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten bewaffneten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des BF bei seiner Rückkehr abzustellen. Dies ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. EuGH 17.02.2009, C-465/07, Elgafaji; VfGH 13.09.2013, U370/2012; VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0029).

Die Herkunftsdörfer der Beschwerdeführer sind volatil. Aus diesem Grund könnte eine allfällige Rückführung der Beschwerdeführer in diese Dörfer für sie mit einer ernstzunehmenden Gefahr für Leib und Leben verbunden sein, weshalb ihnen eine Rückkehr dorthin nicht möglich ist.

3.2.2. Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offen steht.

Zu prüfen bleibt daher, ob die Beschwerdeführer gemäß § 11 Abs. 2 AsylG auf eine andere Region des Landes - nämlich die Stadt Herat - aufgrund der dortigen allgemeinen Gegebenheiten und ihrer persönlichen Umstände verwiesen werden kann (VfGH 11.10.2012, U677/12).

3.2.2.1. Für die Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative sind zwei getrennte und selbständige Voraussetzungen zu prüfen. Zum einen ist zu klären, ob in dem als innerstaatliche Fluchtalternative ins Auge gefassten Gebiet Schutz vor asylrechtlich relevanter Verfolgung und vor Bedingungen, die nach § 8 Abs. 1 AsylG die Gewährung von subsidiären Schutz rechtfertigen würden, gegeben ist. Daher scheidet das ins Auge gefasste Gebiet aus, wenn in dieser Region Verhältnisse herrschen, die Art. 3 EMRK widersprechen. Von dieser Frage ist getrennt zu beurteilen, ob dem Asylwerber der Aufenthalt in diesem Gebiet zugemutet werden kann, bzw. dass vom ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in dem betreffenden Gebiet niederzulassen (VwGH vom 23.01.2018, Ra 2018/18/0001).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Frage der Sicherheit des Asylwerbers in dem als innerstaatliche Fluchtalternative geprüften Gebiet wesentliche Bedeutung zukommt. Es muss mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass der Asylwerber in dem ins Auge gefassten Gebiet Schutz vor asylrechtlich relevanter Verfolgung und vor Bedingungen, die nach § 8 Abs. 1 AsylG die Gewährung von subsidiären Schutz rechtfertigen würden, findet.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird dem Asylwerber unter dem Aspekt der Sicherheit regelmäßig auch die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchtalternative zuzumuten sein. Um von einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative sprechen zu können, muss es möglich sein, im Gebiet der innerstaatlichen Fluchtalternative nach allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige

Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute des Asylwerbers führen können (VwGH 23.01.2018, Ra 2018/18/0001).

3.2.2.2. Ob dem Asylwerber ein Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet des Herkunftsstaates zugemutet werden kann, hängt von mehreren Faktoren ab. Dazu müssen die persönlichen Umstände des Betroffenen, die Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die Aussichten auf wirtschaftliches Überleben in diesem Gebiet beurteilt werden. Ein voraussichtlich niedrigerer Lebensstandard oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation sind keine ausreichenden Gründe, um ein vorgeschlagenes Gebiet als unzumutbar abzulehnen. Die Verhältnisse in dem Gebiet müssen aber ein für das betreffende Land relativ normales Leben ermöglichen (VwGH vom 30.01.2018 Ra 2018/18/0001).

Nach der Rechtsprechung des VwGH reicht eine schwierige Lebenssituation (bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht), die ein Asylwerber bei Rückführung in das als innerstaatliche Fluchtalternative geprüfte Gebiet vorfinden würde, für sich betrachtet nicht aus, um eine innerstaatliche Fluchtalternative zu verneinen. Mit Bezug auf die Verhältnisse in Afghanistan, könne es zwar zutreffen, dass ein alleinstehender Rückkehrer ohne familiären Rückhalt und ohne finanzielle Unterstützung in der afghanischen Hauptstadt Kabul (anfangs) mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sei. Soweit es sich aber um einen jungen und gesunden Mann, der über Schulbildung und Berufserfahrung verfüge, handle, sei - auf der Grundlage der allgemeinen Länderfeststellungen zur Lage im Herkunftsstaat - nicht zu erkennen, dass eine Neuansiedlung in Kabul nicht zugemutet werden könne. Dies stehe auch im Einklang mit der Einschätzung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, denen zufolge es alleinstehenden, leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilität möglich ist, auch ohne Unterstützung durch die Familie in urbaner Umgebung zu leben (VwGH vom 23.01.2018 2018/18/0001; VwGH vom 8.8.2017, Ra 2017/19/0118; VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095; VwGH vom 08.09.2016, Ra 2016/20/0063). Eine schwierige Lebenssituation für den Asylwerber im Fall seiner Rückführung in den Herkunftsstaat, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, primär gestützt auf mangelnde tragfähige Beziehungen und/oder fehlende Ortskenntnisse in Großstädten, oder eine schwierige Situation bei der Wohnraum- oder Arbeitsplatzsuche, reicht nicht aus, um eine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK zu begründen bzw. die Voraussetzungen zur Erlangung von subsidiärem Schutz glaubhaft zu machen. Auch eine fehlende Schul- und Berufsausbildung bzw. -erfahrung stellen im Fall einer Rückkehr keine exzeptionellen Umstände dar (VwGH vom 08.09.2016, Ra 2016/20/0063; 18.03.2016, Ra 2015/01/0255; 23.03.2017, Ra 2016/20/0188; 10.03.2017, Ra 2017/18/0064; 25.04.2017, Ra 2017/01/0016; 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 20.06.2017 Ra 2017/01/0023; 08.08.2017, Ra 2017/19/0118; 10.08.2017, Ra 2016/20/369; 20.09.2017, Ra 2017/19/0190; 05.12.2017, Ra 2017/01/0236; 30.01.2018, Ra 2017/20/0406; vgl. dazu auch - unter Berücksichtigung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes - VfGH 12.12.2017, E 2068/2017-7).

Der EGMR geht gestützt auf die Afghanistan-Richtlinien des UNHCR davon aus, dass die Übersiedlung in einen anderen Teil Afghanistans zumutbar ist, wenn Schutz durch die eigene Großfamilie, Gemeinschaft oder den Stamm am Zielort verfügbar ist; alleinstehenden Männern und Kleinfamilien ist es unter bestimmten Umständen auch möglich, ohne Unterstützung durch Familie und Gemeinschaft in städtischen oder halbstädtischen Gebieten mit existenter Infrastruktur und unter effektiver staatlicher Kontrolle zu überleben. Wegen des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Zusammenhalts in Afghanistan, der durch jahrzehntelange Kriege, massive Flüchtlingsströme und Landflucht verursacht worden ist, ist aber eine Prüfung jedes einzelnen Falles notwendig (VfGH 13.09.2013, U 370/2012 mit Verweis auf EGMR, 13.10.2011, Fall Hussein, App. 10.611/09, Z 96; 09.04.2013, Fall H. und B., Appl. 70.073/10 und 44.539/11, Z 45 und 114). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in einem jüngst ergangenen Erkenntnis ausgesprochen, dass einem gesunden Asylwerber im erwerbsfähigen Alter, der eine der Landessprachen Afghanistans beherrsche, mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates vertraut ist und die Möglichkeit habe, sich durch Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage zu sichern, die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Kabul zugemutet werden könne, und zwar selbst dann, wenn er - wie im entschiedenen Fall - nicht in Afghanistan geboren worden sei, dort nie gelebt und keine Angehörigen in Afghanistan habe, sondern im Iran aufgewachsen und dort in die Schule gegangen sei (VfGH vom 12.12.2017, E 2068/2017).

3.2.2.3. Ob eine innerstaatliche Fluchtalternative möglich und zumutbar ist, erfordert eine Beurteilung der allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsstaat und der persönlichen Umstände des Asylwerbers. Es handelt sich letztlich um eine Entscheidung im Einzelfall, wobei die zu erwartende Lage des Asylwerbers in dem in Frage kommenden Gebiet sowie dessen sichere und legale Erreichbarkeit zu prüfen ist (vgl. dazu VwGH 8.8.2017, Ra 2017/19/0118, mwN).

3.2.3. Für den vorliegenden Fall ist daher Folgendes festzuhalten:

Trotz der weiterhin als instabil zu bezeichnenden allgemeinen Sicherheitslage scheint eine Rückkehr nach Afghanistan im Hinblick auf die regional und sogar innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedliche Sicherheitslage nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beschwerdeführer können nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes, unter Berücksichtigung der von UNHCR aufgestellten Kriterien für das Bestehen einer internen Schutzalternative für Afghanistan, in zumutbarer Weise auf die Übersiedlung in andere Landesteile Afghanistans, konkret in die Stadt Herat, verwiesen werden:

Was die Sicherheitslage betrifft, wird seitens des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die Länderfeststellungen zwar nicht verkannt, dass die Situation (auch) in der Stadt Herat nach wie vor angespannt ist. Dennoch ist festzuhalten, dass die afghanische Regierung die Kontrolle über Herat, größere Transitrouten, Provinzhauptstädte und fast alle Distriktszentren hat. Darüber hinaus ist Herat eine über den Luftweg aufgrund des vorhandenen Flughafens sicher erreichbare Stadt.

Auch wenn die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung häufig nur sehr eingeschränkt möglich ist, so ist die Versorgung der afghanischen Bevölkerung in der Stadt Herat dennoch zumindest grundlegend gesichert.

Laut den oben auszugsweise wiedergegebenen Richtlinien des UNHCR müssen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtslage von intern vertriebenen afghanischen Staatsangehörigen bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative berücksichtigt werden, wobei angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft auf Grund jahrzehntelang währender Kriege, massiver Flüchtlingsströme und interner Vertreibung hierfür jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig ist (zur Indizwirkung von UNHCR-Richtlinien vgl. u.a. VwGH 10.12.2014, Ra 2014/18/0103).

Wie festgestellt wurde, leidet keiner der Beschwerdeführer an lebensbedrohlichen Erkrankungen oder sonstigen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Insbesondere der Erst-, die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer sind im erwerbsfähigen Alter. Sie verfügen zwar über keine Schulausbildung, sie verfügen jedoch über Berufserfahrung. So hat der Erstbeschwerdeführer in der Landwirtschaft seiner Familie mitgeholfen und im Iran als Hilfsarbeiter auf Baustellen gearbeitet, der Viertbeschwerdeführer hat als Schweißer und die Zweitbeschwerdeführerin als Schneiderin gearbeitet. Bis auf die Drittbeschwerdeführerin haben die Beschwerdeführer zwar bislang noch nicht in der Stadt Herat gelebt und verfügen dort über keine sozialen bzw. familiären Anknüpfungspunkte, der Erst-, die Zweit- und der Viertbeschwerdeführer sind jedoch in Afghanistan aufgewachsen, wodurch sie mit den kulturellen Gepflogenheiten ihres Herkunftsstaates vertraut sind. Zudem sprechen die Beschwerdeführer Dari, die Landessprache Afghanistans, auf muttersprachlichem Niveau.

Des Weiteren verfügen die Beschwerdeführer nach wie vor über Familienangehörige in Afghanistan, mit denen sie auch regelmäßig in Kontakt stehen. Insbesondere die Familie und der Onkel des Erstbeschwerdeführers väterlicherseits verfügen noch über Grundstücke und Nutztiere in Afghanistan, weshalb der Erstbeschwerdeführer mit finanzieller Unterstützung durch seine Familie und seinen Onkel väterlicherseits rechnen kann. Der Erstbeschwerdeführer könnte auch auf das vorhandene Vermögen seiner Familie zurückgreifen. Auch die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer können zumindest anfänglich auf finanzielle Unterstützung ihrer in Afghanistan lebenden Familienangehörigen zurückgreifen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine räumliche Trennung die Angehörigen der Beschwerdeführer außer Stande setzen sollte, sie finanziell zu unterstützen.

Darüber hinaus können die Beschwerdeführer durch die Inanspruchnahme von österreichischer Rückkehrhilfe zumindest übergangsweise in der Stadt Herat das Auslangen finden, weshalb auch nicht zu befürchten ist, dass sie bereits unmittelbar nach ihrer Rückkehr und noch bevor sie in der Lage wären, selbst für ihren Unterhalt sowie den der Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen zu sorgen, in eine existenzbedrohende bzw. wirtschaftlich ausweglose Lage geraten könnten.

Insbesondere dem Erst- und dem Viertbeschwerdeführer sowie der Zweitbeschwerdeführerin ist es aufgrund der dargelegten Umstände auch ohne unmittelbar in der Stadt Herat bestehende familiäre Anknüpfungspunkte möglich, sich sowie den Dritt-, Fünft- und Sechstbeschwerdeführerinnen dort - etwa auch durch Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten, wobei den Beschwerdeführern ihre Berufserfahrung zu Gute kommt - eine Existenz aufzubauen und diese zu sichern. Die Beschwerdeführer gehören im gemeinsamen Familienverband auch keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen ist, dass sie sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellen als die übrige Bevölkerung, die ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen kann. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführer in Ansehung existentieller Grundbedürfnisse (z.B. Nahrung, Unterkunft) einer ausweglosen bzw. existenzbedrohenden Situation ausgesetzt wären.

Auch die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sind bei einer Rückkehr im Familienverband durch die Erwerbsfähigkeit des Erstbeschwerdeführers, der Zweitbeschwerdeführerin und des Viertbeschwerdeführers und durch die Unterstützung im Familienverband durch die in Afghanistan lebenden Familienangehörigen abgesichert. Aus diesen Gründen ist auch nicht zu befürchten, dass die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin bereits unmittelbar nach ihrer Rückkehr und noch bevor deren Eltern in der Lage wären, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, in eine existenzbedrohende bzw. wirtschaftlich ausweglose Lage geraten könnte. Die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sind in einem anpassungsfähigen Alter, sodass es ihnen möglich ist, sich in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren.

Minderjährige Kinder gelten zwar vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen in Afghanistan als besonders vulnerable Antragsteller (gefährdet besonders durch Munitionsrückstände, körperliche Übergriffe durch Erwachsene, in Schulen oder durch die afghanische Polizei sowie auch durch die angespannte Versorgungslage), doch bestehen im konkreten Fall intakte Familienverhältnisse und mehrere Verwandte in Afghanistan, die eine Gefährdungen der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin in der Stadt Herat als relativ gering scheinen lassen. In der Stadt Herat ist Nahrung, Wohnraum, Arbeitsplätze sowie medizinische Versorgung grundsätzlich vorhanden. Die Stadt ist auch für Minderjährige ausreichend sicher und steht unter Kontrolle der Regierung. In der Stadt gibt es auch Bildungsmöglichkeiten. Die Drittbeschwerdeführerin kann zudem für die Betreuung und Erziehung der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sorgen während der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin und der Viertbeschwerdeführer erwerbstätig sind. Durch den Familienverband, in dem vier Personen volljährig und davon jedenfalls drei Personen erwerbsfähig sind, sind auch Synergien (geteilte Wohnkosten, etc.) zu erzielen, sodass auch die minderjährigen Beschwerdeführer ausreichend abgesichert sind.

Die Beschwerdeführer haben auch nicht mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos dargelegt, dass gerade ihnen im Falle einer Rückführungsmaßnahme eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde (VwGH 19.0.2017, Ra 2017/19/0095).

3.2.4. Die Angaben der Beschwerdeführer legen eine Exzeptionalität der Umstände oder eine konkrete Betroffenheit nicht dar:

Ziel des Refoulementschutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen, wie es die Rückkehr nach Afghanistan sein kann, zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor exzeptionellen Lebenssituationen zu geben. Der Beschwerdeführer hat für seinen Einzelfall keine individuellen, konkret seine Person treffenden exzeptionellen Umstände aufgezeigt bzw. diese glaubhaft gemacht.

3.2.5. Unter Berücksichtigung der Länderberichte und der persönlichen Situation der Beschwerdeführer ist in einer Gesamtbetrachtung nicht zu erkennen, dass sie im Fall ihrer Abschiebung nach Afghanistan und einer Ansiedlung in der Stadt Herat in eine ausweglose Lebenssituation geraten und real Gefahr laufen würden, eine Verletzung seiner durch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der durch die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention geschützten Rechte zu erleiden. Es liegen keine exzeptionellen Gründe vor, die einer Ansiedlung in der Stadt Herat entgegenstehen würden. Die Prüfung der maßgeblichen Kriterien führt im konkreten Fall zu dem Ergebnis, dass den Beschwerdeführern eine Ansiedlung in der Stadt Herat möglich und auch zumutbar ist.

3.2.6. Die Beschwerden betreffend Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide waren daher abzuweisen.

3.3. Spruchpunkt III. der angefochtenen Bescheide - Rückkehrentscheidung und Zulässigkeit der Abschiebung

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG nicht erteilt wird.

3.3.1. Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs. 1 AsylG

Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufhaltsberechtigung besonderer Schutz" zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen,

(...)

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG liegen nicht vor, weil der Aufenthalt der Beschwerdeführer weder seit mindestens einem Jahr gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG geduldet ist, noch zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen notwendig ist noch die Beschwerdeführer Opfer von Gewalt iSd § 57 Abs. 1 Z 3 FPG wurden. Weder haben die Beschwerdeführer das Vorliegen eines der Gründe des § 57 FPG behauptet, noch kam ein Hinweis auf das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes im Ermittlungsverfahren hervor.

3.3.2. Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG

Gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (§ 10 AsylG) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

3.3.2.1. Gemäß § 58 Abs. 2 AsylG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG von Amts wegen zu prüfen, wenn die Rückkehrentscheidung aufgrund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG ist, dass dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK geboten ist. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung kommt ein Abspruch über einen Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG überhaupt in Betracht (VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101).

§ 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet:

(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

3.3.2.2. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls ist eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs. 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0198; VwGH vom 25.01.2018 Ra 2017/21/0218).

Die Verhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

3.3.2.3. Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR vom 14.03.1980, B 8986/80; EuGRZ 1982,

311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (EKMR vom 06.10.1981, B 9202/80; EuGRZ 1983, 215; VfGH vom 12.03.2014, U 1904/2013). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt.

So fallen familiäre Beziehungen unter Erwachsenen jedoch nur dann unter den Schutz des Art. 8 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (VfGH vom 09.06.2006, B 1277/04; vom 26.01.2006, 2002/20/0423 und 2002/20/0235, vom 08.06.2006, 2003/01/0600; vom 29.03.2007, 2005/20/0040-0042)

Nachdem mit heutigem Tag gegenüber den Beschwerdeführern gleichlautende Entscheidungen ergehen und demnach keine Trennung der Genannten erfolgt, könnte lediglich in ihr Privatleben, nicht jedoch in ihr Familienleben eingegriffen werden.

Die Zweit- bis Viertbeschwerdeführer verfügen abgesehen von einander noch über einen Bruder (Zweit- und Viertbeschwerdeführer) bzw. volljährigen Sohn (Drittbeschwerdeführerin) zu dem sie auch regelmäßig Kontakt haben. Es liegt jedoch weder eine entsprechende Beziehungsintensität noch ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis noch ein gemeinsamer Wohnsitz vor.

Es liegen daher keine über die üblichen Bindungen hinausgehenden Abhängigkeiten oder faktische Familienbindungen vor, die unter den Begriff des "Familienlebens" fallen, weshalb ein Eingriff in das Recht auf Familienleben iSd Art. 8 EMRK der Beschwerdeführer auszuschließen ist. Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen könnten daher allenfalls lediglich in das Privatleben der Beschwerdeführer eingreifen.

3.3.2.3.1. Unter dem "Privatleben" sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554). Art. 8 EMRK schützt unter anderem sowohl die individuelle Selbstbestimmung und persönliche Identität, als auch die freie Gestaltung der Lebensführung. In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer in Österreich über ein schützenswertes Privatleben verfügt, spielt der verstrichene Zeitraum im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007, 852 ff). Die zeitliche Komponente ist insofern wesentlich, als - abseits familiärer Umstände - eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/01/0479, davon aus, dass "der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte". Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zukommt (vgl. VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055, mwN).

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216 mwN).

3.3.2.3.2. Im gegenständlichen Fall sind die Beschwerdeführer unter Umgehung der Grenzkontrollen und somit illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Die Beschwerdeführer halten sich seit ihrer Antragstellung im September 2015 bzw. Jänner 2016 (Viertbeschwerdeführer), somit seit fast drei Jahren bzw. etwas mehr als zwei Jahre (Viertbeschwerdeführer), im Bundesgebiet auf. Der bisherige Aufenthalt der Beschwerdeführer in Österreich ist ausschließlich auf ihren Antrag auf internationalen Schutz gestützt, wodurch sie nie über ein Aufenthaltsrecht abgesehen des bloß vorübergehenden Aufenthaltsrechts aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz, verfügt haben. Die Dauer des Verfahrens übersteigt mit fast drei Jahren bzw. etwas mehr als zwei Jahren (Viertbeschwerdeführer), auch nicht das Maß dessen, was für ein rechtsstaatlich geordnetes, den verfassungsrechtlichen Vorgaben an Sachverhaltsermittlungen und Rechtsschutz-möglichkeiten entsprechendes Asylverfahren angemessen ist. Es liegt somit jedenfalls kein Fall vor, in dem die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angesichts der langen Verfahrensdauer oder der langjährigen Duldung des Aufenthaltes im Inland nicht mehr hinreichendes Gewicht haben, die Rückkehrentscheidung als "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" scheinen zu lassen (vgl. VfSlg 18.499/2008, 19.752/2013; EGMR 04.12.2012, Fall Butt, Appl. 47.017/09).

Obwohl der Erstbeschwerdeführer bereits seit fast drei Jahren in Österreich lebt und Deutsch-Alphabetisierungskurse besucht hat, verfügt er nur über geringe Deutschkenntnisse. Die Zweitbeschwerdeführerin hat an einem Deutschkurs und einem Nähkurs teilgenommen, sie verfügt jedoch über keine Deutschkenntnisse. Die Dritt- und der Viertbeschwerdeführer haben an keinen Deutsch- oder Integrationskursen teilgenommen, sie verfügen über keine Deutschkenntnisse.

Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer gehen in Österreich weder einer beruflichen Tätigkeit nach noch üben sie gemeinnützige Tätigkeiten aus oder beteiligen sich aktiv in einem Verein oder ihrer Nachbarschaft. Sie leben von der Grundversorgung.

Der Erst-, die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin konnten in Österreich zwar Kontakte zu Afghanen und Österreichern knüpfen, sie verfügen jedoch über keine engen soziale Bindungen in Österreich. Der Viertbeschwerdeführer hat keine Kontakte zu Österreichern.

Darüber hinaus ist nach wie vor von einer engen Bindung der Beschwerdeführer nach Afghanistan auszugehen, zumal die Erst- bis Viertbeschwerdeführer dort aufgewachsen und somit in Afghanistan sozialisiert wurden. Sie sprechen auch eine Landessprache Afghanistans auf muttersprachlichem Niveau. Hinzu kommt, dass sie nach wie vor über zahlreiche familiäre Anknüpfungspunkte in Afghanistan haben. Aufgrund der relativ kurzen Abwesenheit aus einem sehr streng muslimisch geprägten Land - von fast drei Jahren bzw. etwas mehr als zwei Jahren (Viertbeschwerdeführer) - kann auch nicht gesagt werden, dass die Beschwerdeführer ihrem Kulturkreis

völlig entrückt wären, sodass sich die Beschwerdeführer in Afghanistan problemlos wieder eingliedern wird können.

Darüber hinaus ist der Zeitraum des Aufenthalts der Beschwerdeführer mit fast drei Jahren bzw. etwas mehr als zwei Jahren (Viertbeschwerdeführer) im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055, mwH) und der oben getroffenen Ausführungen als relativ kurz zu werten.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die für die Integration eines Fremden wesentliche soziale Komponente auch durch vom Fremden begangene Straftaten erheblich beeinträchtigt (vgl. etwas VwGH 19.11.2003, 2002/21/0181 mwN). Im vorliegenden Fall muss sich der Viertbeschwerdeführer im Rahmen der ihn betreffenden Interessenabwägung entgegenhalten lassen, dass er im Laufe seines Aufenthaltes in Österreich einmal strafgerichtlich verurteilt wurde. Die genannte Verurteilung liegt auch nicht so weit zurück, dass ihr im Zuge der Interessenabwägung nur mehr geringes Gewicht zuzumessen wäre oder für den Beschwerdeführer zweifelsfrei eine positive Prognose hinsichtlich seines zukünftigen rechtskonformen Verhaltens getroffen werden könnte. Die strafrechtliche Handlung des Viertbeschwerdeführers schlägt daher zu seinen Ungunsten aus.

Dass die Erst- bis Drittbeschwerdeführer strafrechtlich unbescholten sind, vermag weder ihr persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an der aufenthaltsbeendenden Maßnahme entscheidend abzuschwächen (VwGH 25.02.2010, 2009/21/0070; 13.10.2011, 2009/22/0273; 19.04.2012, 2011/18/0253).

Das Interesse der Erst- bis Viertbeschwerdeführer an der Aufrechterhaltung ihrer privaten Kontakte ist dadurch geschwächt, dass sie sich bei allen Integrationsschritten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit der Integrations Schritte bewusst sein mussten: Die Beschwerdeführer durften sich hier bisher nur aufgrund ihres Antrages auf internationalen Schutz aufhalten, der zu keinem Zeitpunkt berechtigt war (VwGH 20.02.2004, 2003/18/0347; 26.02.2004, 2004/21/0027; 27.04.2004, 2000/18/0257; sowie EGMR 08.04.2008, Fall Nyanzi, Appl. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Auch der Verfassungsgerichtshof misst in ständiger Rechtsprechung dem Umstand im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK wesentliche Bedeutung bei, ob die Aufenthaltsverfestigung des Asylwerbers überwiegend auf vorläufiger Basis erfolgte, weil der Asylwerber über keine, über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. In diesem Fall muss sich der Asylwerber bei allen Integrationsschritten im Aufenthaltsstaat seines unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit seiner Integrations Schritte bewusst sein (VfSlg 18.224/2007, 18.382/2008, 19.086/2010, 19.752/2013). Dies kommt bei Minderjährigen, hier der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin, jedoch geringeres Gewicht zu (VwGH vom 30.08.2017, Rab2017/18/0070).

3.3.2.3.3. Soweit Kinder bzw. Minderjährige von einer Rückkehrentscheidung betroffen sind, sind die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatland begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem sprachlichen und kulturellen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaates sprechen und insbesondere, ob sie in einem anpassungsfähigen Alter sind. Führt die Überprüfung der Kriterien nach §9 Abs 2 Z 5 BFA-VG zu dem Ergebnis, dass ein Minderjähriger zum Heimatland keine oder nur mehr äußerst geringe Bindungen aufweist, wird dies - vorausgesetzt er ist unbescholten und hat in Österreich einen ausreichenden Grad der Integration erreicht - in der Regel dafür sprechen, ihm den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, und zwar jedenfalls dann, wenn nicht - in zumutbarer Weise - erwartet werden kann, dass er sich im Falle einer Rückkehr an die Verhältnisse im Heimatland, etwa das Erlernen der dortigen Sprache, den Aufbau neuer Kontakte, die Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung, usw. wieder anpassen werde (VwGH vom 30.08.2017, Rab2017/18/0070).

Die Beschwerdeführer lebten sowohl im Iran als auch in Österreich in einem Familienverband, sodass die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sowohl im Iran als auch in Österreich in ihrem afghanischen Familienverband aufwachsen und sie mit der Sprache und der afghanischen Kultur vertraut sind. Auf Grund des jungen Alters der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin stellt der Familienverband für sie den wichtigsten sozialen Bezugspunkt dar, sie wachsen in ihrem afghanischen Familienverband und damit mit starkem Bezug zu sozialen und kulturellen Gegebenheiten Afghanistans auf. Die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sprechen Dari - eine Landessprache Afghanistans - auf muttersprachlichem Niveau. Die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin sind zudem in einem anpassungsfähigen Alter. Dadurch und da sie familiäre Anknüpfungspunkte in Afghanistan haben und ihnen in Herat auch Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten offen stehen, ist zu erwarten, dass sie sich an die Verhältnisse in ihrem Heimatland anpassen können.

Im Gegensatz dazu sind die Bindungen der Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin in Österreich weniger stark ausgeprägt. Die Fünftbeschwerdeführerin besucht seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Volksschule. Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 wird sie als ordentliche Schülerin geführt. Die Sechstbeschwerdeführerin hat in Österreich von 05.11.2015 bis 30.06.2016 einen Kindergarten besucht. Seit dem Schuljahr 2016/2017 besucht sie die Volksschule. Es ist von einer durchschnittlichen Anbindung im Schulverband auszugehen.

3.3.2.3.4. Den schwach ausgeprägten privaten Interessen der Beschwerdeführer an einem weiteren Aufenthalt in Österreich stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber. Nach ständiger Judikatur des VwGH kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251).

Die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrags verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelungen eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf, wiegen im vorliegenden Fall schwerer als die Interessen der Beschwerdeführer am Verbleib in Österreich.

Nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes der Beschwerdeführer im Bundesgebiet das persönliche Interesse der Beschwerdeführer am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig machen würden.

3.3.2.3.5. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG stellt sohin keine Verletzung der Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK dar.

3.3.2.4. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Abs. 1 AsylG ist ebenfalls nicht geboten.

3.3.2.5. Die Voraussetzungen des § 10 AsylG liegen vor: Da der Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, ist die Rückkehrentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG zu erlassen. Es ist auch - wie bereits ausgeführt - kein Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG von Amts wegen zu erteilen.

§ 52 Abs. 2 Z 2 FPG setzt weiters voraus, dass den Beschwerdeführern kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Die Beschwerdeführer haben weder behauptet über ein Aufenthaltsrecht außerhalb des Asylverfahrens zu verfügen noch ist ein solches im Ermittlungsverfahren hervorgekommen.

3.3.2.6. Die Erlassung der Rückkehrentscheidung war daher im vorliegenden Fall geboten und ist auch nicht unverhältnismäßig.

3.3.3. Zulässigkeit der Abschiebung

3.3.3.1. Mit der Erlassung der Rückkehrentscheidung ist gemäß § 52 Abs. 9 FPG gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

3.3.3.2. Die Abschiebung in einen Staat ist gemäß § 50 Abs. 1 FPG unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 EMRK oder das 6. bzw. 13. ZPEMRK verletzt würden oder für den Betroffenen als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre. Das entspricht dem Tatbestand des § 8 Abs. 1 AsylG. Das Vorliegen eines entsprechenden Sachverhaltes wird mit der gegenständlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verneint (siehe Punkt II.3.2.).

3.3.3.3. Die Abschiebung in einen Staat ist gemäß § 50 Abs. 2 FPG auch unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort das Leben des Betroffenen oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder persönlichen Ansichten bedroht wäre, es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative. Das entspricht dem Tatbestand des § 3

AsylIG. Das Vorliegen eines dementsprechenden Sachverhaltes wird mit der gegenständlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verneint (siehe Punkt II.3.1.).

3.3.3.4. Die Abschiebung ist nach § 50 Abs. 3 FPG unzulässig, solange ihr die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. Eine derartige Empfehlung besteht für Afghanistan nicht.

3.3.3.5. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Afghanistan ist daher zulässig. Die Beschwerden waren daher auch hinsichtlich Spruchpunkt III. als unbegründet abzuweisen.

3.4. Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides - Ausreisefrist

Gemäß § 55 Abs. 1 FPG wird mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt nach § 55 Abs. 2 FPG 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen. Gemäß § 55 Abs. 3 FPG kann die Frist bei Überwiegen besonderer Umstände für die freiwillige Ausreise einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden. Die besonderen Umstände sind vom Drittstaatsangehörigen nachzuweisen und hat er zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben.

Derartige besondere Umstände sind im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht worden, weshalb die vom Bundesamt gesetzte Frist für die freiwillige Ausreise den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Beschwerden waren daher auch hinsichtlich Spruchpunkt IV. als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der vorliegende Fall vor allem im Bereich der Tatsachenfragen anzusiedeln ist. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten zu Spruchteil A wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2018:W251.2148461.1.00